

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

Bericht III
(Teil 1A)

**Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz
91. Tagung 2003

**Bericht III
(Teil 1A)**

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

**Bericht des Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der Übereinkommen und
Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Allgemeiner Bericht

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ –
des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-712873-5

ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2003

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
I. Einleitung	1
Arbeitsmethoden	6
II. Allgemeine Informationen über internationale Arbeitsnormen	9
Jüngste Entwicklungen	9
A. Mitglieder der Organisation	9
B. Von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung angenommene neue Normen und das Inkrafttreten von Übereinkommen	9
C. Von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung beschlossene Zurückziehung von Empfehlungen	9
D. Die Grundsatzpolitik zu Normen	10
E. Ratifikationen und Kündigungen	11
Verfassungsmäßige und andere Verfahren	13
A. Maßnahmen nach Artikel 33 der IAO-Verfassung: Die Frage der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch die Regierung Myanmars	13
B. Gemäß Artikel 24 der IAO-Verfassung vorgelegte Beschwerden	14
C. Klagen gemäß Artikel 26 der IAO-Verfassung	15
D. Sonderverfahren betreffend die Vereinigungsfreiheit	15
Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten	16
A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen	16
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen	17
C. Europäische Übereinkünfte	18
D. Die Menschenrechte betreffende Fragen	18
Fragen in bezug auf die Anwendung von Übereinkommen	19
A. Fünfzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952	19
B. Durchführung des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964	24
C. Durchführung des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976	28
Technische Hilfe im Bereich der Normen	29
A. Direkte Kontakte	29
B. Förderungstätigkeiten	29
C. Multidisziplinäre Beratungsteams	31

III. Einhaltung der Verpflichtungen	32
Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	32
A. Vorlage der Berichte	32
B. Prüfung der Berichte	38
Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	43
Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19 Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	45
A. 88. Tagung	46
B. 89. Tagung	46
C. 31. bis 87. Tagung	47
D. Allgemeine Aspekte	47
E. Bemerkungen des Ausschusses und Antworten der Regierungen	48
F. Besondere Probleme	48
Zur Berichterstattung nach Artikel 19 ausgewählte Urkunden	50

ALLGEMEINER BERICHT

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 73. Tagung vom 28. November bis 13. Dezember 2002 in Genf ab. Der Ausschuß beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Rafael ALBURQUERQUE (Dominikanische Republik)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Arbeitsrecht an der Päpstlich-Katholischen Universität Madre y Maestra; ehemaliger Arbeitsminister von 1991 bis August 2000; von September 2000 bis Juni 2001 Sonderbeauftragter des Generaldirektors des IAA für die Zusammenarbeit mit Kolumbien; Doktor der Rechtswissenschaft *honoris causa* der Universidad Central del Este der Dominikanischen Republik; Akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Mitglied des Redaktionsausschusses für die Arbeitsgesetzgebung und seine Durchführungsvorschriften; Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“; ehemaliger Präsident und Generalsekretär des „Instituto Latinoamericano de Derecho del Trabajo y la Seguridad Social“.

Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait)

Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris).

Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten)

Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaften und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; stellvertretende Vorsitzende und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik; Vorstandsmitglied der Internationalen Ver-

einigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

Herr Prafullachandra Natvarlal BHAGWATI (Indien)

Ehemaliger Oberrichter von Indien; ehemaliger Oberrichter am Gerichtshof von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Armenrechtsausschusses und des Justizreformausschusses der Regierung von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Rechtspflegeausschusses der Regierung Indiens; ehemaliger Vorsitzender des von der Regierung Indiens eingesetzten Ausschusses zur Durchführung von Armenrechtsprogrammen in Indien; Mitglied des Internationalen Komitees für Menschenrechte der Vereinigung für internationales Recht; Mitglied des Redaktionsausschusses für Berichte des Commonwealth; Vorsitzender des Beirats des Zentrums für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, Genf; Vizepräsident von „El Taller“; Vorsitzender der Ständigen unabhängigen Gruppe für die Prüfung und Überwachung von Großprojekten für die Energieversorgung in Indien; Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen; ehemaliges Mitglied des Internationalen Ausschusses hervorragender Persönlichkeiten zur Untersuchung der Ursachen des Völkermordes in Ruanda durch die OAU; Regionalberater des Hohen Kommissars für Menschenrechte für die Region Asien und den Pazifik; Mitglied des Internationalen Beirats der Weltbank für Rechts- und Justizreform; Mitglied der Amerikanischen Akademie für Kunst und Wissenschaft.

Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich)

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division; LL B, LL M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple, und Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; derzeit Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte.

Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Rechtsfakultät der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; ehemalige Präsidentin des Senats der Republik (1989) und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; ehemalige Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses der Abgeordnetenkammer und Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialversicherung; ehemalige Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und ehemalige Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Mitglied der Nationalen Anwaltsvereinigung und des Mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); ehemalige Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; ehemalige Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und ehemalige Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien)

LL M, Rechtsanwältin; Direktorin der National Rail Corporation; Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der südaustralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; ehemalige Kommissarin der Krankenversicherungskommission; ehemalige Vorsitzende des australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehemalige ehrenamtliche Anwältin für den Südaustralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; ehemalige Anwältin des Zentralrats für Eingeborenenland; ehemalige Vorsitzende des Südaustralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung; ehemalige Richterin und Stellvertretende Präsidentin des Südaustralischen Arbeitsgerichts und der Südaustralischen Arbeitskommission; ehemalige Stellvertretende Präsidentin des Bundesverwaltungs-Berufungsgerichts.

Frau Ewa LETOWSKA (Polen)

Professorin für Zivilrecht (Institut für Rechtsstudien der Polnischen Akademie der Wissenschaften); ehemalige Ombudsfrau des Parlaments; ehemalige Richterin am Höchsten Verwaltungsgericht; Richterin am Verfassungsgericht; Mitglied des Helsinki-Ausschusses; Mitglied der Internationalen Juristenkommission; Mitglied der Polnischen Akademie für Kunst und Wissenschaft; Mitglied der Akademie für Rechtsvergleich, Paris.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich)

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation)

Professor für Arbeitsrecht (Rechtsfakultät der staatlichen Universität von Sankt Petersburg); Doktor der Rechtswissenschaft; Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht; ehemaliger Direktor der Interregionalen Vereinigung der Rechtsfakultäten; Sachverständiger des Ausschusses für Arbeitsfragen der Staatsduma und der Regionalen Gesetzgebenden Versammlung von St. Petersburg.

Herr Baron Bernd von MAYDELL (Deutschland)

Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit; ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht (München); Vizepräsident der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit und Präsident der deutschen Sektion der Gesellschaft.

Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien)

Fachanwalt für Arbeitsbeziehungen (São Paulo); Titularprofessor für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der öffentlichen Universität von São Paulo und der juristischen Fakultät der privaten Päpstlich-Katholischen Universität von São Paulo; Präsident der Arcadas-Stiftung zur Unterstützung der Rechtsfakultät der Universität von São Paulo; Gründer und Präsident des der Universität von São Paulo angeschlossenen Zentrums für das Studium internationaler Arbeitsnormen; Professor *honoris causa* der ICA-Universität von Peru und der Universität Constantin Brancusi (Rumänien); akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Ehrenmitglied des Verbands der Fachanwälte für Arbeitsrecht (São Paulo); Ehrenpräsident der „Asociación Iberoamericana de Derecho del Trabajo y Seguridad Social“ (Buenos Aires, Argentinien); Ehrenpräsident der „Academia Nacional do Direito do Trabalho“ (Rio de Janeiro); Mitglied der Internationalen Rechts- und Wirtschaftsakademie (São Paulo); Mitglied des Ständigen Ausschusses für soziale Rechte, der das Arbeitsministerium berät; ordentliches Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“ (Sitz in Madrid).

Herr Benjamin Obi NWABUEZE (Nigeria)

LL D (London); Ehren-LL D (Universität von Nigeria); Oberster Anwalt Nigerias; mit dem Nigerianischen Verdienstorden ausgezeichnet; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft an der Universität von Nigeria; ehemaliger Professor und Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sambia; ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats des Nigerianischen Instituts für internationale Angelegenheiten; Mitglied des Instituts für höhere Rechtswissenschaft; ehemaliges Mitglied des Rates für juristische Ausbildung; ehemaliger Bildungsminister Nigerias; ehemaliger Berater in Verfassungsfragen der Regierung Kenias (1992), Äthiopiens (1992) und Sambias

(1993); Ehrenmitglied von vier Hochschulinstituten Nigerias; Internationaler Intellektueller des Jahres 2001.

Herr Edilbert RAZAFINDRALAMBO (Madagaskar)

Erster Ehrenpräsident des Obersten Gerichtshofs von Madagaskar; ehemaliger Präsident des Hohen Gerichtshofs; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft an der Universität von Madagaskar und am Madagassischen Institut für Rechtsstudien; ehemaliger Schiedsrichter des ICSID und der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation; ehemaliges Mitglied des Internationalen Rates der Handelsschiedsgerichtsbarkeit; ehemaliges Mitglied des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Schiedsrichter am Gemeinsamen Gerichtshof und Schiedsgerichtshof, ECOWAS (Afrika); ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der IAO; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Beschwerdeausschusses des Personals der Afrikanischen Entwicklungsbank; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen.

Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien)

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-Amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht und der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaft und Umwelt; Direktor der Zeitschrift *Relaciones laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rates für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábiba.

Herr Amadou SÔ (Senegal)

Ehrenpräsident des Staatsrates; Richter am Verfassungsgericht.

Herr Boon Chiang TAN (Singapur)

BB M(L), PP A, LL B (London), Dip. Arts; Rechtsanwalt und Sachwalter in Singapur; ehemaliger Präsident des Schiedsgerichts für Arbeitssachen von Singapur; ehemaliges Mitglied des Gerichts und des Rates der Universität von Singapur; ehemaliger Vizepräsident (Asien) der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

Herr Budislav VUKAS (Kroatien)

Professor für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb; Vizepräsident des Internationalen Seegerichtshofs; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs; Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE; Mitglied des Internationalen Rates für Umweltrecht; Mitglied der Kommission für Umweltrecht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen.

Herr Toshio YAMAGUCHI (Japan)

Ehrenprofessor der Rechtswissenschaft an der Universität Tokio; ehemaliger Vorsitzender des Japanischen Zentralkomitees für Arbeitsbeziehungen; ehemaliges Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Vollmitglied der Internationalen Akademie für vergleichendes Recht.

3. Der Ausschuß wählte Frau Robyn Layton, QC, zur Vorsitzenden und Herrn Edilbert Razafindralambo zum Berichtersteller des Ausschusses¹.

Arbeitsmethoden

4. Gemäß seinem Arbeitsauftrag, wie er vom Verwaltungsrat auf seiner 103. Tagung (Genf, 1947) neu formuliert wurde, prüfte der Ausschuß:

- a) die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, sowie die von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;
- b) die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- c) die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.

5. Nach Prüfung und Beurteilung der vorgenannten Auskünfte und Berichte arbeitete der Ausschuß seinen vorliegenden Bericht aus, der aus folgenden drei Teilen besteht:

¹ Erratum: In Absatz 9 des letztjährigen Berichts stellte der Ausschuß anlässlich des 75. Jahrestages seines Bestehens eine alphabetische Liste all seiner Mitglieder auf. Es hieß dort, daß Herr José Maria Ruda (Argentinien), ehemaliger Präsident des Internationalen Gerichtshofs, Mitglied des Ausschusses gewesen war. Er war darüber hinaus Vorsitzender des Ausschusses.

- a) Teil 1 ist der Allgemeine Bericht, in dem der Ausschuß allgemeine Fragen betreffend internationale Arbeitsnormen und verwandte internationale Instrumente sowie ihre Durchführung behandelt;
- b) Teil 2 enthält Bemerkungen zu bestimmten Ländern zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen (siehe Abschnitt I² und Absätze 83 bis 118), zur Anwendung von Übereinkommen in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten (siehe Abschnitt II² und Absätze 83 bis 118) und zu der Verpflichtung, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe Abschnitt III² und Absätze 119 bis 133);
- c) Teil 3, der in einem separaten Band (Bericht III (Teil 1B))² veröffentlicht wird, enthält eine Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen (Nr. 95) und zur Empfehlung (Nr. 85) über den Lohnschutz, 1949, zu denen die Regierungen ersucht wurden, gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO Berichte vorzulegen.

6. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Land mit den ratifizierten Übereinkommen und den Verpflichtungen im Einklang zu stehen scheinen, die dieses Land aufgrund der Verfassung der IAO übernommen hat. Bei der Durchführung dieser Aufgabe läßt sich der Ausschuß von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten, die in seinen vorangegangenen Berichten dargelegt worden sind. Er wandte weiterhin die Arbeitsmethoden an, an die in seinem Bericht des Jahres 1987 erinnert worden war³.

Unterausschuß für Arbeitsmethoden

7. Darüber hinaus führt der Ausschuß seit 1999 eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durch. Im Jahr 2001 hat der Ausschuß besonderes Augenmerk darauf gerichtet, seinen Bericht in einem leichter zugänglichen Stil zu verfassen und einem größeren Leserkreis ein besseres Verständnis für die Bedeutung der Bestimmungen der Übereinkommen und ihrer praktischen Durchführung zu vermitteln. Um die Überlegungen in dieser Frage auf effiziente und gründliche Weise anzuleiten, hat der Ausschuß im letzten Jahr beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Laut seinem Mandat soll der Unterausschuß nicht nur die Arbeitsmethoden des Ausschusses im engeren Sinne, sondern auch verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuß geeignete Empfehlungen vorlegen⁴.

² Liegt deutsch nicht vor.

³ Internationale Arbeitskonferenz, 73. Tagung, 1987, Bericht III (4A), S. 17-19, Abs. 37-49.

⁴ Dieser Unterausschuß setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

8. Auf der diesjährigen Tagung prüfte der Sachverständigenausschuß die Empfehlungen seines Unterausschusses, die auf der Basis einer umfassenden Prüfung der Arbeit des Ausschusses, zu der alle Ausschußmitglieder auf Wunsch im Verlauf des Jahres einen Beitrag leisten konnten, erarbeitet worden sind. Volle Übereinstimmung gab es hinsichtlich des Grundsatzes, daß der Ausschuß seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität bei seiner Arbeit zu wahren habe, sowie hinsichtlich der Bedeutung dieser Merkmale der IAO-Überwachungsmechanismen insgesamt. Zweitens brachten Mitglieder ihr Interesse daran zum Ausdruck, gegebenenfalls an Missionen im Außendienst teilzunehmen und Beiträge zu internationalen Konferenzen oder Ausbildungsseminaren in ihrem Arbeitsbereich zu erbringen, um den Bekanntheitsgrad und Einfluß des Ausschusses und seiner Arbeit zu fördern. Drittens vereinbarte der Ausschuß eine Reihe signifikanter Änderungen seiner Arbeitsmethoden, die alle den folgenden Zielen dienen:

- a) Förderung der Diversität des Ausschusses;
- b) Verstärkung der Synergie zwischen Sachverständigen und insbesondere zwischen den Sachverständigen, die sich mit inhaltlich zusammenhängenden Gruppen von Übereinkommen befassen;
- c) Anwendung effizientester Arbeitsmethoden in besonders intensiven Arbeitsperioden;
- d) Durchführung weiterer Änderungen in seinem Jahresbericht, um diesen für Leser besser verständlich zu machen; und
- e) weiterhin Förderung der Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuß und dem Ausschuß für die Durchführung der Normen.

Darüber hinaus wurde vereinbart, daß der Unterausschuß künftig, soweit erforderlich, zur Überwachung dieser Reformen, zur Berichterstattung an den Ausschuß über deren Durchführung und zur Abgabe von Empfehlungen bezüglich weiterer in Zukunft erforderlicher Änderungen weiterhin jährlich zusammentreten sollte.

9. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuß für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuß trägt den Debatten des Konferenzausschusses umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie die Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuß erneut die Tatsache, daß der Vorsitzende seiner 72. Tagung auf der 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2002) als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er nahm zur

Kenntnis, daß der genannte Ausschuß den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2003) erneut auszusprechen. Der Ausschuß nahm die Einladung an.

10. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ein, dem Ausschuß auf seiner diesjährigen Tagung einen gemeinsamen Besuch abzustatten. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuß im Rahmen einer besonderen Sitzung verschiedene Fragen.

II. Allgemeine Informationen über internationale Arbeitsnormen

Jüngste Entwicklungen

A. Mitglieder der Organisation

11. Seit der letzten Tagung des Ausschusses ist die Anzahl der Mitgliedstaaten der IAO mit 175 gleich geblieben.

B. Von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung angenommene neue Normen und das Inkrafttreten von Übereinkommen

12. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten und das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, angenommen hat.

13. 2002 traten keine Übereinkommen in Kraft.

C. Von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung beschlossene Zurückziehung von Empfehlungen

14. Der Ausschuß stellt fest, daß die Konferenz gemäß Artikel 45bis ihrer Geschäftsordnung, der im Juni 1997 angenommen worden war, 20 veraltete Empfehlungen zurückgezogen hat. Sie befassen sich mit folgenden Themen: Beschäftigungspolitik (Empfehlungen Nr. 1, 11, 45, 50, 51 und 73); Arbeitsverwaltung und Büros für Arbeitsvermittlung (Empfehlungen Nr. 42 und 72); Berufsberatung und Berufsbildung (Empfehlungen Nr. 15 und 56); Arbeitsaufsicht (Empfehlungen Nr. 5, 54 und 59); und Arbeitszeit (Empfehlungen Nr. 37, 38, 39, 63, 64, 65 und 66). Der Ausschuß erinnert daran, daß der Verwaltungsrat im Konsens den Beschluß gefaßt hat, auf der Grundlage der Analyse und der

Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen diese Urkunden als veraltet anzusehen.

D. Die Grundsatzpolitik zu Normen

15. Der Ausschuß stellt ferner fest, daß der Verwaltungsrat auf seiner 283. Tagung (März 2002) im Rahmen der fortgesetzten Diskussionen über mögliche Verbesserungen der normenbezogenen Tätigkeiten der IAO seine Prüfung von Änderungen des normenbezogenen Berichterstattungssystems fortgesetzt hat. Im Anschluß an seine Tagungen im November 2001 und März 2002⁵ billigte der Verwaltungsrat eine neue Vorkehrung für die thematische Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für Berichterstattungszwecke. Der Verwaltungsrat stellt ferner fest, daß Übereinkommen im Rahmen der neuen Vorkehrung in zwei- und fünfjährigen Berichtszyklen zusammengefaßt werden können. Das Amt wurde aufgefordert, ab 2003 an Vorkehrungen für die Gruppierung der Übereinkommen zu treffen und dem Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) nach fünf Jahren Bericht zu erstatten⁶.

16. Der Ausschuß stellt weiterhin fest, daß sich der Verwaltungsrat im März 2002 einen Überblick über die Diskussionen und Beschlüsse über normenbezogene Tätigkeiten der IAO verschafft hat, die seit Beginn des derzeitigen Überprüfungsprozesses stattfanden bzw. getroffen wurden⁷. Somit war er in der Lage, sich ein Bild über die erzielten Ergebnisse zu machen und sein künftiges Arbeitsprogramm festzulegen. In Übereinstimmung mit diesem Programm befaßte sich der Verwaltungsrat im November 2002 mit der Frage der technischen Unterstützung und der Förderungstätigkeiten in bezug auf internationale Arbeitsnormen⁸. Es ist vorgesehen, daß die Prüfung dieser Frage im November 2003 abgeschlossen ist. Auf den kommenden Tagungen wird sich der Verwaltungsrat mit folgenden Fragen befassen:

- Fragen im Zusammenhang mit dem Inhalt, der Abfassung und Ausarbeitung von Übereinkommen und Empfehlungen (auf der 286. Tagung (März 2003) des Verwaltungsrats);
- gründliche Prüfung der in Artikel 19 Absätze 5 e), 6 d), 7 b) iv) und 7 b) v) der Verfassung vorgesehenen Verfahren und Berichte (auf einer späteren Tagung des Verwaltungsrats im Jahr 2003 oder 2004);

⁵ GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

⁶ GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, Abs. 1-47, GB.283/LILS/6, Anhang II und III und GB.283/10/2, Abs. 21-39.

⁷ GB.283/4.

⁸ GB.285/LILS/5 und GB.285/11/2.

- gründliche Prüfung der Verfahren nach Artikel 24 (auf einer späteren Tagung des Verwaltungsrats im Jahr 2003 oder 2004).

17. Der Ausschuß stellte fest, daß der Verwaltungsrat auf derselben Tagung den Beschluß faßte, die Frage der Wanderarbeitnehmer im Hinblick auf eine auf dem integrierten Ansatz beruhende allgemeine Aussprache auf die Tagesordnung der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.

18. Der Ausschuß stellte fest, daß im März 2002 auch das Mandat der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen, die sieben Jahre zuvor eingesetzt worden war, ablief⁹. Der Ausschuß möchte die Bedeutung von Folgemaßnahmen zu deren Tätigkeiten hervorheben, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Normen, die sich dem neuesten Stand befinden. Im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen stellt der Ausschuß fest, daß die Änderung der Verfassung von 1997 in bezug auf die Möglichkeit der Zurückziehung nicht mehr zeitgemäßer Übereinkommen im Interesse eines moderneren und stärkeren Normenkatalogs bisher¹⁰ von 74 Mitgliedstaaten ratifiziert oder angenommen worden ist, und er spricht dem Generaldirektor für die von ihm in die Wege geleitete Ratifizierungskampagne seine Anerkennung aus.

E. Ratifikationen und Kündigungen

Ratifikationen

19. Das Verzeichnis der Ratifikationen nach Übereinkommen und nach Land¹¹ wies am 31. Dezember 2001 insgesamt 7.000 Ratifikationen aus. Vom 1. Januar 2002 bis zum Abschluß der Tagung des Ausschusses am 13. Dezember 2002 waren von 42 Ländern 84 Ratifikationen eingegangen.

Kündigungen

20. Seit der letzten Tagung des Ausschusses hat der Generaldirektor die folgenden Kündigungen eingetragen:

⁹ GB.282/LILS/WP/PRS/1/2 und GB.283/10/2.

¹⁰ 3. Dez. 2002.

¹¹ Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, Genf, 2002, Bericht III (Teil 2).

Tabelle 1:

<i>Staat</i>	<i>Kündigungen von Übereinkommen</i>
Australien	Ü. 15 über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921 Ü. 21 über die Beaufsichtigung der Auswanderer, 1926
Mexiko	Ü. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926
Norwegen	Ü. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949
Paraguay	Ü. 60 über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937
Slowakei	Ü. 89 über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948

Tabelle 2: Kündigungen, die von der Ratifikation eines neugefaßten Übereinkommens begleitet waren ¹²

<i>Staat</i>	<i>Gekündigte Übereinkommen</i>	<i>Ratifizierte Übereinkommen</i>
Brasilien	Ü. 107 über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957	Ü. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989
Mali	Ü. 5 über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919 Ü. 33 über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932	Ü. 138 über das Mindestalter, 1973
Mauretanien	Ü. 5 über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919	Ü. 138 über das Mindestalter, 1973
Nigeria	Ü. 15 über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921 Ü. 58 Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936 Ü. 59 Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937	Ü. 138 über das Mindestalter, 1973
Portugal	Ü. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949	Ü. 181 über private Arbeitsvermittler, 1997
Swasiland	Ü. 5 über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919 Ü. 59 über das Mindestalter (Gewerbe), 1937	Ü. 138 über das Mindestalter, 1973
Ukraine	Ü. 52 über den bezahlten Urlaub, 1936	Ü. 132 über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970

¹² Bei Annahme eines Übereinkommens, das ein früheres Übereinkommen neufasst, führt die Ratifizierung des neuen Übereinkommens in den meisten Fällen zur automatischen Kündigung des früheren Übereinkommens.

Erklärung

21. Die **Niederlande** gaben im Namen der *Niederländischen Antillen* und im Namen *Arubas* Erklärungen ab, denen zufolge die Akzeptanz der Verpflichtungen des Übereinkommens (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, beendet wurde.

Notifikationen

22. Der Generaldirektor hat die folgenden Notifikationen **Chinas** zur unveränderten Durchführung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, für die *Sonderverwaltungsregion Hongkong* und die *Sonderverwaltungsregion Macau* eingetragen.

Verfassungsmäßige und andere Verfahren

23. Der Ausschuß wurde über die folgenden Beschlüsse unterrichtet, die der Verwaltungsrat seit seiner letzten Tagung in Fällen gefaßt hatte, in denen die verfassungsmäßigen Klage- und Beschwerdeverfahren sowie andere Verfahren in Anspruch genommen worden waren.

*A. Maßnahmen nach Artikel 33 der IAO-Verfassung:
Die Frage der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29)
über Zwangsarbeit, 1930, durch die Regierung Myanmars*

24. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von den jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Frage der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch die Regierung Myanmars.

25. Der Ausschuß stellt fest, daß die Regierung Myanmars unmittelbar nach der Durchführung einer IAA-Mission der technischen Zusammenarbeit eine Vereinbarung mit dem Internationalen Arbeitsamt getroffen hat. Dieser Vereinbarung gemäß beschloß der Generaldirektor, einen Verbindungsbeamten für Myanmar zu ernennen. Dieser Verbindungsbeamte ist für die Durchführung aller Tätigkeiten für die unverzügliche und wirksame Beseitigung der Zwangsarbeit zuständig. Auf seiner 283. Tagung (März 2002) billigte der Verwaltungsrat diese Vereinbarung und hob hervor, daß es sich hierbei nur um einen ersten Schritt zu einer vollständigen und wirksamen IAO-Vertretung handele. Zunächst wurden im Juni 2002 die Tätigkeiten des Interims-Verbindungsbeamten seinem Bericht an den Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen beschrieben. Anschließend wurde Frau Hông-Trang Perret-Nguyen am 4. September 2002 zum Verbindungsbeamten ernannt, und sie erstattete dem Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2002 Bericht.

26. Der Ausschuß stellt ferner fest, daß der Verwaltungsrat auf seiner 285. Tagung (November 2002) äußerte, er wolle zunächst konkrete Maßnahmen

in bezug auf die Abschaffung der Zwangsarbeit in Myanmar sehen, bevor die Zurückziehung der Entschließung der Internationalen Arbeitskonferenz aus dem Jahr 1999 gemäß Artikel 33 der Verfassung ernsthaft in Erwägung gezogen werden könne. Der Verwaltungsrat äußerte Zufriedenheit, daß die Regierung Myanmars den Besuch einer IAA-Mission im Anschluß an die vorangegangenen Gespräche zwischen dem Amt und den Behörden über ein mögliches Aktionsprogramm begrüßen würde. Eine solche Mission sollte den Überlegungen und Vorschlägen des Hochrangigen Teams, das 2001 nach Myanmar fuhr, Rechnung tragen. Es sei allerdings Sache des Amtes zu beurteilen, zu welchem Zeitpunkt die Vorbereitungsarbeiten des Verbindungsbeamten in Myanmar ausreichend fortgeschritten seien, so daß eine Mission Ergebnisse erzielen könne. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Verwaltungsrat abschließend erneut darauf hinwies, daß sich die Regierung Myanmars verpflichtet hat, mit Unterstützung des Amtes Worte in konkrete Taten umzusetzen, damit bei der Abschaffung der Zwangsarbeit sichtbare Fortschritte erzielt werden.

27. Der Ausschuß stellt fest, daß der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen gemäß der von der Konferenz auf ihrer 88. Tagung angenommenen Entschließung eine Sondersitzung zur Frage der Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar abgehalten hat. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von allen Schlußfolgerungen des Konferenzausschusses. Insbesondere nahm der Konferenzausschuß mit Genugtuung Kenntnis von der Zusammenarbeit der Regierung mit dem Hochrangigen Team und der Ernennung des Interims-Verbindungsbeamten. Andererseits hob der Konferenzausschuß hervor, daß echte Fortschritte verfahrenstechnischer und inhaltlicher Art unbedingt erforderlich seien, und er stellte fest, daß die Regierung Vorschläge des Hochrangigen Teams in bezug auf Mordopfer im Staat Shan und die Einführung einer unabhängigen Schlichtung, die künftige Opfer der Zwangsarbeit anrufen könnten, nicht in die Praxis umgesetzt hat. Schließlich stellt der Konferenzausschuß fest, daß die Regierung dem Sachverständigenausschuß auf seiner diesjährigen Tagung (November/Dezember 2002) einen detaillierten Bericht vorzulegen hätte, in dem alle Maßnahmen beschrieben werden, die zur Einhaltung des Übereinkommens in Gesetzgebung und Praxis ergriffen worden sind.

28. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Verwaltungsrats und verweist gleichzeitig auf seine Bemerkung zur Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar in Teil 2 dieses Berichts.

B. Gemäß Artikel 24 der IAO-Verfassung vorgelegte Beschwerden

29. Seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses sind von einigen Arbeitnehmerverbänden zwei Beschwerden wegen angeblicher Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende

Völker, 1989, durch Mexiko vorgelegt worden. Sie ergänzen die beiden Beschwerden, die bereits für zulässig erklärt wurden.

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Beschwerdeführender Verband</i>	<i>Übereinkommen</i>	<i>Status der Beschwerde</i>
Guatemala	Gewerkschaftseinheit des Volkes (UASP) und Gewerkschaftsbund der Arbeitnehmer Guatemalas (UNSITRAGUA)	Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (Internationale Arbeitsnormen), 1976	Beschwerde für zulässig erklärt 282. Tagung des Verwaltungsrats
Mexiko	Verschiedene mexikanische Arbeitnehmerverbände	Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989	Beschwerde für zulässig erklärt 283. und 285. Tagung des Verwaltungsrats

C. Klagen gemäß Artikel 26 der IAO-Verfassung

Klage gegen Kolumbien

30. Seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses sind dem Verwaltungsrat drei Berichte über das Sonderprogramm der technischen Zusammenarbeit für Kolumbien vorgelegt worden. Auf seinen Tagungen im März, Juni und November 2002 legte der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit dem Verwaltungsrat Berichte vor, die eine Prüfung kolumbianischer Fälle enthielten (siehe 327., 328. und 329. Bericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit)¹³.

D. Sonderverfahren betreffend die Vereinigungsfreiheit

31. Auf jeder seiner letzten Tagungen (März, Juni und November 2002) lagen dem Ausschuß für Vereinigungsfreiheit durchschnittlich 150 Fälle betreffend 60 Länder aus allen Teilen der Welt vor. Dabei handelte es sich um Fälle, zu denen er vorläufige oder endgültige Schlußfolgerungen unterbreitete, oder um Fälle, deren Prüfung in Erwartung des Eingangs von Informationen seitens der Regierungen vertagt worden war (327., 328. und 329. Bericht). Viele dieser Fälle lagen dem Ausschuß bereits mehrere Male vor. Darüber hinaus wurden dem Ausschuß für Vereinigungsfreiheit seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses mehr als 60 neue Fälle vorgelegt. Im Zusammenhang mit Fällen, die beim Ausschuß für Vereinigungsfreiheit anhängig waren, besuchten Missionen die **Republik Korea, Paraguay, Rumänien und Venezuela**.

¹³ GB.283/8, GB.284/8 und GB.285/9.

32. Der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit lenkte die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses auf die Gesetzgebungsaspekte der folgenden Fälle: 2.140 (**Bosnien-Herzegowina**), 2.141 (**Chile**), 2.133 **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**, 2.138 (**Ecuador**), 2.100 (**Honduras**), 2.114, 2.177 und 2.183 (**Japan**), 2.145 (**Kanada**), 2.068 (**Kolumbien**), 2.078 (**Litauen**), 2.126 (**Türkei**), und 2.087 (**Uruguay**).

33. Darüber hinaus stellte der Ausschuß fest, daß der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit auf seiner Tagung im März 2002 eine gründliche Diskussion seiner Verfahren vorgenommen und eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden formuliert hatte, die anschließend vom Verwaltungsrat gebilligt worden waren.

Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen

34. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, wurden den Vereinten Nationen, bestimmten Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, Exemplare der nach Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Berichte übermittelt. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, denen Berichte übermittelt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960, an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO);
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Vereinten Nationen mit einer Kopie an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, an die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, an die FAO und die Vereinten Nationen mit einer Kopie an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, an die UNESCO;

- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977, an die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, an die FAO, die UNESCO, die Vereinten Nationen und die WHO mit Kopien an das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte.

35. Der üblichen Praxis gemäß wurden Vertreter dieser Organisationen eingeladen, an den Sitzungen des Sachverständigenausschusses teilzunehmen, in denen die genannten Übereinkommen erörtert wurden.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen

36. Entsprechend den jeweils getroffenen Vereinbarungen übermittelt das Amt den verschiedenen Gremien, die für die Durchführung der Übereinkommen der Vereinten Nationen verantwortlich sind, welche für das Mandat der IAO von Bedeutung sind, regelmäßig schriftliche Berichte und mündliche Informationen. Diese Gremien stellen den Überwachungsmechanismus dar, der von den Vereinten Nationen zur Prüfung der Berichte geschaffen wurde, die Regierungen in regelmäßigen Abständen zu jedem von ihnen ratifizierten Instrumente der Vereinten Nationen vorzulegen haben. Seit der letzten Tagung des Ausschusses sind die folgenden Instrumente überprüft worden:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zwei Tagungen);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (zwei Tagungen);
- Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (drei Tagungen);
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (zwei Tagungen);
- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (drei Tagungen).

37. Das Amt hat fruchtbare Beziehungen zu all diesen Ausschüssen aufgebaut, und jeder von ihnen verweist regelmäßig auf die von der IAO gelieferten Informationen und empfiehlt die Ratifikation der entsprechenden IAO-Übereinkommen oder Maßnahmen, um sie umfassender anzuwenden.

38. Das Amt war auch auf der 14. Tagung (Juni 2002) der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane vertreten, um über eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Gremien und der IAO und insbesondere über die Frage zu sprechen, wie die in Berichten der IAO enthaltenen Detailinformationen besser von den Vertragsorganen genutzt werden können. Außerdem war das Amt vertreten auf der 9. Jahrestagung der Sonderberichterstatter/Sachverständi-

gen/Vertreter und Vorsitzenden von VN-Arbeitsgruppen, auf der Fortschritte erzielt wurden bei den Bemühungen, eine bessere Zusammenarbeit zwischen diesen Mechanismen der Vereinten Nationen und der IAO zu gewährleisten.

C. Europäische Übereinkünfte

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

39. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuß 17 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bzw. deren Zusatzprotokoll. Der Ausschuß stellte fest, daß die Vertragsparteien der Ordnung und des Zusatzprotokolls diese weiterhin weitgehend durchführen. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuß die Berichte über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Michelle Akip. Die Schlußfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat übermittelt.

40. Darüber hinaus beteiligten sich Vertreter des IAA als Fachberater an der Tagung des Sachverständigenausschusses für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit, die im September 2002 in Straßburg (Frankreich) veranstaltet wurde, um die Durchführung dieser Instrumente auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieses Ausschusses zu überprüfen. Der Sachverständigenausschuß für normensetzende Instrumente stellte sich hinter die Schlußfolgerungen des Sachverständigenausschusses.

Europäische Sozialcharta

41. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Europarat beteiligten sich Vertreter des IAA im Jahr 2002 gemäß Artikel 26 der Europäischen Sozialcharta in beratender Eigenschaft an verschiedenen Tagungen des Europäischen Sozialrechtsausschusses. Seit der letzten Tagung des Ausschusses hat **Litauen** die Europäische Sozialcharta ratifiziert. **Albanien, Finnland** und **Polen** ratifizierten die Europäische Sozialcharta (Neufassung) und **Island** ratifizierte das Protokoll zur Europäischen Sozialcharta.

D. Die Menschenrechte betreffende Fragen

42. Das Interesse an internationalen Arbeitsnormen außerhalb der IAO wächst, und in anderen internationalen Organisationen setzt sich zunehmend die Auffassung durch, daß eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nur möglich ist, wenn der Situation der Arbeitnehmer, insbesondere in einer Wirtschaft, welche die Auswirkungen der Globalisierung spürt, ständige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

43. Dem Ausschuß erinnert daran, daß der Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März-April 1995 beschlossen hatte, Informationen über den Ratifikationsstand der Übereinkommen der IAO zu sammeln, die sich mit grundlegenden Menschenrechten befassen (Übereinkommen Nr. 29 und 105, 87 und 98, 100 und 111 sowie 138 und 182, wobei letzteres nach seiner Annahme 1999 hinzugefügt wurde), und auf den folgenden Sitzungen Berichte behandelte, denen die Antworten der Mitgliedstaaten auf das Schreiben des Generaldirektors beigelegt waren, in dem er zur universellen Ratifikation dieser Übereinkommen aufgerufen hatte. Der Verwaltungsrat behandelte auch die Berichte über die Unterstützung, die das Amt den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ratifikation und Durchführung dieser Urkunden gewährt hat. Mit mehr als 400 neuen Ratifikationen bzw. Bestätigungen früherer Ratifikationen durch 130 Länder war die Kampagne ein großer Erfolg. Bisher haben von den 175 Mitgliedstaaten der Organisation 83 (d.h. 18 mehr als im vorangehenden Jahr) die acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert, 37 haben sieben ratifiziert, und eine immer größere Zahl von Ländern hinterlegt Ratifikationen dieser Urkunden. Von den acht grundlegenden Übereinkommen erzielte das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bisher 132 Ratifikationen. Somit wurde es rascher ratifiziert als jedes andere Übereinkommen der IAO, während das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, ebenfalls sehr häufig ratifiziert wird, so daß sein Ratifikationsstand sich dem der anderen grundlegenden Übereinkommen annähert. Die Kampagne wird fortgesetzt, und dem Verwaltungsrat werden jedes Jahr detaillierte periodische Berichte vorgelegt.

44. Die IAO beteiligt sich an der Begehung internationaler Jahre und Dekaden des Systems der Vereinten Nationen, wann immer diese für ihre Arbeit von Bedeutung sind. Erwähnt werden können in diesem Zusammenhang die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003), die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1994-2004) und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (1995-2004).

Fragen in bezug auf die Anwendung von Übereinkommen

A. Fünfzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

45. Vor 50 Jahren, im Juni 1952, nahm die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, an. In diesem Übereinkommen wird die Grundlage für ein einheitliches, nach gemeinsamen Organisationsgrundsätzen aufgebautes System der Sozialen Sicherheit gelegt – ein bis dahin in der Geschichte des internationalen Rechts einmaliger Fall. Ziel dieses Übereinkommens ist es, ein Schutzniveau zu garan-

tieren, das ausreicht, um es dem Leistungsempfänger und dessen Familie zu ermöglichen, in Würde und Gesundheit zu leben.

46. Die Normensetzungstätigkeiten der IAO im Bereich der Sozialen Sicherheit reichen bis zu den Anfängen der Organisation zurück. Seit Gründung der IAO ist Soziale Sicherheit ein vorrangiges Thema, und bereits 1919 wurde in der Präambel der Verfassung bekräftigt, daß eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen beispielsweise in bezug auf die „Verhütung der Arbeitslosigkeit“ und den „Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“ erforderlich ist.

47. Die IAO-Normenreihe für den Bereich Soziale Sicherheit (31 Übereinkommen und 15 Empfehlungen) im Verlauf von *drei Generationen* angenommen, die jeweils andere Strategien verfolgten. *In der ersten Generation* leiteten sich die Normen in erster Linie vom Konzept der Sozialversicherung ab, das für bestimmte Arbeitnehmerkategorien und spezielle Fälle und Wirtschaftszweige (Industrie, Landwirtschaft usw.) gilt. Nach dem Zweiten Weltkrieg war sich die internationale Gemeinschaft der Notwendigkeit bewußt, den Sozialschutz auf die Bevölkerung insgesamt auszuweiten; die Normen der *zweiten Generation* spiegeln daher ein allgemeineres Konzept der Sozialen Sicherheit wieder. In der 1994 angenommenen Erklärung von Philadelphia wurden die Ziele der IAO neu definiert, und zwar wurde ein Punkt über den Ausbau von Maßnahmen der Sozialen Sicherheit aufgenommen, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern, und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten. Von diesem Konzept ließ sich auch die Konferenz bei der Annahme des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, leiten. Wie bereits aus dem Titel ersichtlich wird, sieht dieses Übereinkommen ein Mindestniveau an Leistungen in jedem der neun behandelten Zweige der Sozialen Sicherheit vor. Die anschließend von der *dritten Generation* angenommenen Urkunden leiten sich zwar vom Modell des Übereinkommens Nr. 102 ab, bieten jedoch ein höheres Schutzniveau in bezug auf die erfaßten Bevölkerungskreise und die Höhe der Leistungen.

48. Das Übereinkommen Nr. 102 erstreckt sich auf die neun wichtigsten Zweige der Sozialen Sicherheit, namentlich: ärztliche Betreuung; Krankengeld; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Leistungen bei Alter; Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Familienleistungen; Leistungen bei Mutterschaft; Leistungen bei Invalidität, und Leistungen an Hinterbliebene. Ein Staat, der das Übereinkommen Nr. 102 ratifiziert, muß die Verpflichtungen von mindestens drei dieser Zweige übernehmen, für die Mindestnormen in bezug auf den Schutzzumfang und die Leistungen und das Leistungsniveau vorgeschrieben werden. Das Übereinkommen geht vom Grundgedanken eines allgemeinen Niveaus der Sozialen Sicherheit aus, das schrittweise überall erreicht werden muß, berücksichtigt man die Tatsache, daß das System den sozioökonomischen Verhältnissen eines jeden Landes unabhängig von dessen Entwicklungsstand angepaßt werden kann. Im Gegensatz zu den früheren Urkunden enthält das Überein-

kommen Nr. 102 Zielvorgaben und beschreibt nicht die anzuwendenden Techniken.

49. Die grundlegenden Prinzipien des Übereinkommens Nr. 102 beruhen auf allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsregeln sowie auf anderen Prinzipien wie Risikoverteilung, kollektive Finanzierung und Verantwortung des Staates für die einwandfreie Verwaltung der Systeme der Sozialen Sicherheit. Diesbezüglich hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß diese organisatorischen Grundsätze „durch die nicht weniger wichtigen Grundsätze einer korrekten Verwaltungsführung ergänzt werden müssen: Das System muß der Aufsicht staatlicher Stellen unterliegen oder gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwaltet werden, deren Beiträge den größten Teil der Einkünfte der Sozialen Sicherheit ausmachen; Vertreter der geschützten Personen, darunter auch soziale Gruppen außerhalb des Bereichs der abhängigen Beschäftigung, sollten ebenfalls Führungsaufgaben übernehmen, wenn die Verwaltung nicht einer öffentlichen Institution übertragen wird, und der Staat muß die allgemeine Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Bereitstellung von Leistungen und die korrekte Verwaltung der betreffenden Einrichtungen und Dienste übernehmen“¹⁴.

50. Grundlage für die regelmäßige Überprüfung der Anwendung der im Übereinkommen Nr. 102 aufgeführten Grundsätze durch den Sachverständigenausschuß ist ein praktischer Ansatz. Um zu ermitteln, inwieweit die Leistungen in allen Fällen unabhängig von der Art des Systems den im Übereinkommen vorgeschriebenen Stand erreichen, greift der Ausschuß nicht nur auf einschlägige Gesetzestexte, sondern auch auf Informationen über die praktische Anwendung des Übereinkommens (Statistiken, versicherungsmathematische Studien, Aufsichtsberichte, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegte Angaben, usw.) zurück, die für technische Normen wie das Übereinkommen Nr. 102 von besonderer Bedeutung sind.

51. Ebenso wie spätere Urkunden zeigt das Übereinkommen Nr. 102 davon, daß die in vielen Kreisen vorhandene Vorstellung, Übereinkommen seien rigide, nicht zutrifft. Das Übereinkommen Nr. 102 bietet eine Reihe von Optionen und Flexibilitätsklauseln, die das schrittweise Erreichen des Ziels der universellen Erfassung im Einklang mit dem Fortschritt der nationalen Wirtschaftsentwicklung ermöglichen. Jedes Land kann die Übereinkommen durch eine Kombination beitragsabhängiger und beitragsunabhängiger Leistungen, verschiedene Methoden zur Verwaltung von Leistungen, allgemeine und betriebliche Systeme, Pflicht- und freiwillige Versicherung sowie staatliche und private

¹⁴ Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Internationale Arbeitskonferenz, 89. Tagung, 2001, Bericht III (Teil IA) (Teil I, II), Abs. 155.

Beteiligungsverfahren anwenden. So soll insgesamt ein Schutzniveau gewährleistet werden, das den Bedürfnissen des jeweiligen Landes am besten entspricht.

52. Dank der in seinen Bestimmungen vorgesehenen Flexibilität war es dem Übereinkommen Nr. 102 möglich, mit der Zeit zu gehen und auch für das neu entstehende Modell der Sozialen Sicherheit von Relevanz zu sein, wobei ein Teil der Verantwortung, auf die der Staat verzichtet, von privaten Versicherungen, Unternehmen und den Versicherten selbst übernommen wird. Im Sinne des Grundsatzes der Objektivität, die seine Arbeit prägt, hat der Sachverständigenausschuß diesbezüglich erklärt, daß das Vorhandensein eines dualen Systems der Sozialen Sicherheit, in dem es sowohl staatliche als auch private Versicherungen gibt (wie im Fall verschiedener lateinamerikanischer Länder), nicht an sich im Widerspruch zum Übereinkommen Nr. 102 steht, das das Erreichen eines Mindestniveaus des sozialen Schutzes durch verschiedene Methoden zuläßt. Im Übereinkommen werden jedoch bestimmte Grundsätze vorgeschrieben, die generell in bezug auf die Verwaltung, die Finanzierung und die Funktionsweise von Systemen der Sozialen Sicherheit Gültigkeit haben. Von Interesse für den Ausschuß ist schließlich die Feststellung, daß – unabhängig von der Art der Systeme – die Hauptgrundsätze eingehalten werden und die im Übereinkommen vorgeschriebene Leistungshöhe erreicht wird.

53. Das Übereinkommen Nr. 102 hat in den 50 Jahren seiner Existenz einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Sozialen Sicherheit in verschiedenen Weltregionen gehabt. Daher wird allgemein die Auffassung vertreten, daß in diesem Übereinkommen eine international akzeptierte Definition des Grundsatzes der Sozialen Sicherheit verankert ist.

- Bis zum heutigen Tag ist das Übereinkommen Nr. 102 von 40 Ländern ratifiziert worden. Diese Länder haben daher die Bestimmungen des Übereinkommens in ihre internen Rechtssysteme und vielfach ihre nationale Praxis übernommen.
- In fast allen Industrieländern gibt es Systeme der Sozialen Sicherheit für die neun Zweige, für die das Übereinkommen Nr. 102 gilt.
- Unter dem Einfluß des Übereinkommens Nr. 102 haben viele Entwicklungsländer den Weg zur Sozialen Sicherheit beschritten, selbst wenn ihre Systeme fast immer einen bescheideneren Umfang haben und im allgemeinen noch keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder Familienleistungen umfassen.
- Die meisten Systeme der Sozialen Sicherheit in Lateinamerika, die aus der Ära der Sozialversicherung herrühren, waren weitgehend von internationalen Arbeitsnormen und insbesondere vom Übereinkommen Nr. 102 geprägt.
- Das Übereinkommen Nr. 102 diene als Modell für die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit, die unter der Schirmherrschaft des Europarats

angenommen wurde, der bei der Ausarbeitung dieser Ordnung die Hilfe des Internationalen Arbeitsamts in Anspruch nahm.

- In der Europäischen Sozialcharta ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien sich verpflichten, das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 102 erforderlich ist.

54. Im Juni 2001 hielt die Konferenz eine allgemeine Aussprache ab, deren Ziel es war, der IAO die Erarbeitung eines Konzepts der Sozialen Sicherheit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen. Die Konferenz kam zu dem Schluß, daß die Grundlage für die IAO-Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Sicherheit die Erklärung von Philadelphia, das Konzept der menschenwürdigen Arbeit und die einschlägigen Normen in diesem Bereich sein sollte. Parallel hierzu führte der Verwaltungsrat zwischen 1995 und 2002 eine Bewertung aller IAO-Normen durch. Im Kontext dieser Bewertung kam er zum Schluß, daß das Übereinkommen Nr. 102 sowie die später angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen über Soziale Sicherheit aktuell und somit relevant sind. Insbesondere in Anbetracht der Komplexität der Bestimmungen dieser Urkunden war der Verwaltungsrat jedoch auch der Auffassung, das Amt solle Mitgliedstaaten in diesem Bereich technische Unterstützung bieten, u.a. bei der Verbreitung von Informationen.

55. Der Ausschuß stellt erfreut fest, daß der Sachverständigenausschuß des Europarats für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit im September 2002 anlässlich des 50. Jahrestags des Übereinkommens Nr. 102 hervorgehoben hatte, daß diese Urkunde ebenso wie die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit nach wie vor relevant ist. Der Sachverständigenausschuß für normensetzende Instrumente dankte der IAO für ihre grundlegenden Arbeiten im Bereich der Normen der Sozialen Sicherheit, die als Grundlage für die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit gedient hatten, sowie für die ausgezeichnete Zusammenarbeit der beiden Organisationen in all den Jahren.

56. Das Übereinkommen Nr. 102 geht von der Vorstellung aus, daß es kein perfektes Modell der Sozialen Sicherheit gibt: Es findet laufend eine Weiterentwicklung und Wandlung statt. Jede Gesellschaft muß die besten Mittel zur Gewährleistung eines Mindestschutzniveaus entwickeln. Die gewählte Methode muß ein Spiegelbild der sozialen und kulturellen Werte, der Geschichte, Einrichtungen und des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung eines jeden Landes sein. Aus diesem Grund schreibt das Übereinkommen den Mitgliedstaaten keine spezifische Strategie vor; vielmehr gibt es anhand allgemein akzeptierter Grundsätze, die eine Mindestsozialschutzhöhe für alle Mitgliedstaaten vorsehen, eine Reihe integrierter Ziele vor. Der Ausschuß hegt daher die Hoffnung, daß die IAO-Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien zur Entwicklung Sozialer Sicherheit für jedermann die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 berücksichtigen und seine Ratifikation erwägen.

*B. Durchführung des Übereinkommens (Nr. 122) über die
Beschäftigungspolitik, 1964*

57. Bei seiner diesjährigen Untersuchung der Durchführung des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, stellte der Ausschuß fest, daß nach wie vor der Trend besteht, von passiven zu aktiven Arbeitsmarktpolitiken überzugehen. Im Kontext der Globalisierung bedeutet dies offene Wirtschaften und die Integration von Märkten. Zentrales Problem ist nach wie vor die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen zur Bekämpfung von Armut und das Erzielen einer nachhaltigen Entwicklung. Der Ausschuß hebt hervor, daß die Verfolgung einer aktiven Politik zur Förderung der vollen, produktiven und freigewählten Beschäftigung auf internationaler und nationaler Ebene zentrales Element der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist. Die in diesem Übereinkommen und in der begleitenden Empfehlung dargestellten Politiken stehen im Zentrum der IAO-Strategie der menschenwürdigen Arbeit. Zum Erreichen einiger der Millennium-Entwicklungsziele, beispielsweise die Beseitigung von extremer Armut und Hunger, sowie geschlechtsspezifischer Ungleichheit in der Grundschul- und Sekundärbildung oder die Bereitstellung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze für Jugendliche, müssen Regierungen gemeinsam mit internationalen Organisationen Einfluß auf die nationale Politik ausüben können und mit Nachdruck konkrete Maßnahmen fördern um sicherzustellen, daß Bedürftige Zugang zur produktiven und freigewählten Beschäftigung als einem Mittel zur Bewältigung der Armut haben, daß es keine Diskriminierung von Frauen oder Minoritäten beim Zugang zu Bildung und Ausbildung gibt und daß Jugendlichen menschenwürdige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, so daß sie eine Beschäftigung finden und langfristig ausüben können.

58. Der Ausschuß stellt fest, daß sich zwar mehr Ratifikationsstaaten für aktive Arbeitsmarktpolitiken aussprechen und diese fördern, daß jedoch der Bewertung der Auswirkungen der im Rahmen dieser Politiken ergriffenen Maßnahmen weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Ausschuß stellt fest, daß Investitionen in die Schaffung von Arbeitsplätzen ohne Messung der Ergebnisse unter Umständen nicht sinnvoll sind. In dieser Hinsicht erinnert der Ausschuß daran, daß in einigen Mitgliedstaaten Beschäftigungsförderungsprogramme zunächst versuchsweise in die Wege geleitet und erst dann landesweit durchgeführt wurden, als der Erfolg des Pilotprogramms feststand (siehe Informationen in den Berichten **Neuseelands** und des **Vereinigten Königreichs**).

59. Der Ausschuß stellt fest, daß eine wesentliche Voraussetzung für eine Evaluierung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung die Verfügbarkeit genauer statistischer Daten über den Arbeitsmarkt ist. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die fachliche Fähigkeiten zur Erstellung derartiger Daten in einigen Mitgliedstaaten entwicklungsbedürftig sind und begrüßt in dieser Hinsicht Bemühungen zur Entwicklung von Arbeitsmarktinformationssystemen (**China**). Von besonderer Bedeutung ist dies bei der Durchführung

einer Strategie zur Verringerung von Armut (**Paraguay, Senegal**). Der Ausschuß nimmt erfreut die Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Kenntnis, denen im Rahmen der Erweiterten Initiative des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank für hochverschuldete arme Länder eine Schuldenerleichterung gewährt wurde und die Mittel für Programme zur Beschäftigungsförderung (**Bolivien, Kamerun**) erhalten haben.

60. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte schenkte der Ausschuß den Berichten besondere Aufmerksamkeit, denen Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden beigelegt waren (**Finnland, Italien, Neuseeland, Peru, Portugal, Ukraine, Vereinigtes Königreich**). Im Übereinkommen selbst sind Anhörungen von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen, damit ihre Auffassungen bei der Ausarbeitung einer aktiven Beschäftigungspolitik berücksichtigt werden können. Der Ausschuß stellt mit großer Genugtuung fest, daß die Sozialpartner ihre Auffassungen auch während der Ausarbeitung des Berichts zum Ausdruck gebracht haben, da diese eine äußerst nützliche Ergänzung der von Regierungen übermittelten Informationen darstellen.

61. Der Ausschuß nimmt mit großer Sorge Kenntnis von den sehr schwerwiegenden Auswirkungen von HIV/AIDS in einigen Mitgliedstaaten. Diese Krankheit fügt nicht nur Einzelnen und ihren Familien unsägliches Leid zu; die hohe Anzahl von Todesfällen in der Gruppe der Erwerbstätigen im besten Alter hat darüber hinaus verheerende Folgen für die Produktionskapazität bestimmter Länder und erschwert Fortschritte bei der Verringerung von Armut (**Sambia**). Der Ausschuß fordert Regierungen und Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit Nachdruck auf, gemeinsam auf die Unterstützung der IAO und aller internationalen Organisationen bei der Bekämpfung von HIV/AIDS zurückzugreifen. Er erinnert ferner daran, daß die IAO eine Richtlinienammlung über HIV/AIDS und die Welt der Arbeit angenommen hat, die grundlegende Prinzipien für die Entwicklung von Handlungskonzepten und praktische Leitsätze enthält, anhand derer auf Betriebs-, Gemeinschafts- und nationaler Ebene konkrete Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen dieser Epidemie auf die Beschäftigung entwickelt werden können.

62. Der Ausschuß stellt fest, daß sich einige Mitgliedstaaten mit den Auswirkungen der Privatisierung und Industrieumstrukturierung auf die Beschäftigung befassen (**China, Republik Moldau, Peru und Ukraine**), die zur Freisetzung von Arbeitnehmern und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen können. Der Ausschuß hatte bereits Gelegenheit, seine Sorge in bezug auf die Umstände zum Ausdruck zu bringen, in denen Prozesse der wirtschaftlichen Anpassung gelegentlich stattfinden, und er erinnert an die Bedeutung, die den von der Konferenz im Jahr 1982 angenommenen Urkunden über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beigelegt werden muß, um – wie bereits in der Allgemeinen Erhebung von 1995 zu diesem Thema festgestellt wurde – ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der im Zuge von Massenentlassungen frei-

gesetzten Arbeitnehmer und der erforderlichen Flexibilität des Arbeitsmarkts zu erzielen.

63. Der Ausschuß erinnert ferner an die Wechselbeziehung zwischen Beschäftigung und Sozialschutz, eine Beziehung, von der diejenigen am stärksten betroffen sind, die besonders unter der Volatilität der Finanz-, Waren- und sonstigen Märkte leiden. Der Ausschuß betont erneut, daß ausreichende Sicherheitsnetze eine wesentliche soziale Aufgabe erfüllen. Er fordert die Regierungen mit Nachdruck dazu auf, eine integrierte Strategie im Bereich des sozialen Schutzes und der Beschäftigungsförderung zu befolgen. Er nimmt erfreut die Berichte zur Kenntnis, in denen dieses Thema ausführlich erörtert wird (**Thailand**), und er fordert die Regierungen auf, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Einführung von Sicherheitsnetzen als Ergänzung ihrer beschäftigungspolitischen Maßnahmen ergriffen worden sind.

64. Der Ausschuß stellt fest, daß das Bewußtsein für die Probleme arbeitsloser älterer Arbeitnehmer zunimmt, u.a. ein mangelnder Zugang zu Umschulungsprogrammen (**Portugal**), was das Abrutschen in die Langzeitarbeitslosigkeit oder das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zur Folge haben kann. Der Ausschuß nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Anstieg der Erwerbquote älterer Arbeitnehmer (**Finnland, Niederlande**). Der Ausschuß würde mehr Informationen über die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer begrüßen.

65. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) neue Urkunden angenommen hat, die in einem direkten Zusammenhang zum Übereinkommen stehen, beispielsweise die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, und die Schlußfolgerungen der allgemeinen Aussprache der Konferenz über menschenwürdige Arbeit und die informelle Wirtschaft. Der Ausschuß erinnert an die wichtige Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Beschäftigung in vielen Ländern, und zwar sowohl in Entwicklungs- als auch Industrieländern. Man nimmt an, daß Genossenschaften weltweit mehr als 100 Millionen Personen beschäftigen und über 800 Millionen Mitglieder haben. Darüber hinaus steht fest, daß sie das Potential dazu haben, eine Brücke zwischen der informellen und formellen Wirtschaft zu bilden und somit dazu beitragen können, menschenwürdige Arbeit für alle zu gewährleisten. Der Ausschuß fordert die Regierungen dazu auf, die Integration der in der Empfehlung Nr. 193 enthaltenen Leitsätze in ihre Beschäftigungspolitiken und -programme zu erwägen und Vertreter von Genossenschaftsverbänden bei Konsultationen über die Konzeption, Umsetzung und Überprüfung von Beschäftigungspolitiken und -programmen einzubeziehen. Der Ausschuß weist ferner auf die Schlußfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und die informelle Wirtschaft hin, in der die Regierungen mit Nachdruck dazu aufgefordert werden, Investitionen in Menschen und insbesondere in die am stärksten benachteiligten Personengruppen in Form von Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen Vorrang einzuräumen und die selbständige Erwerbstätigkeit zu fördern.

66. In den Schlußfolgerungen werden auch die Appelle wiederholt, die der Ausschuß bereits früher an Regierungen richtete, nämlich in ihren Strategiepapieren zur Armutsverringerung Schwergewicht auf die Förderung der Beschäftigung als Schlüssel zur Verringerung der Armut bei gleichzeitiger Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums zu legen. Der Ausschuß stellt fest, daß Strategiepapiere zur Armutsverringerung in einzigartiger Weise vermitteln können, daß die Beschäftigung ein wesentliches Werkzeug zur sozialen Integration und Einbeziehung darstellt. Einige der in diesem Jahr geprüften Berichte (**Bolivien, Honduras, Indien, Jordanien, Kamerun, Paraguay, Sambia, Senegal, Thailand**) enthalten konkrete Informationen darüber, wie Beschäftigungsziele in Strategien zur Armutsverringerung integriert worden sind. In den meisten Fällen werden diese Strategien durch konkrete Maßnahmen, die das Verständnis für die Funktionsweise des Arbeitsmarkts vertiefen, die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsvermittlungsstellen stärken und Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe fördern sollen, sowie durch allgemeine Maßnahmen zur Förderung von Bildungspolitiken, die den Beschäftigungsmöglichkeiten angepaßt sind, ergänzt. Im Fall von **Honduras** trug die technische Unterstützung des Amtes dazu bei, daß die Regierung ihre Strategie zur Verringerung Armut durch Förderung des sozialen Dialogs in dreigliedrigen Gremien erweiterte und somit eine Konsultation der Sozialpartner über Fragen der Beschäftigungsförderung ermöglichte. Der Ausschuß nimmt mit besonderem Interesse Kenntnis vom China-Beschäftigungsforum, das das Amt im Jahr 2003 veranstalten wird. Er hofft, daß weitere Initiativen dieser Art in ähnlicher Weise zur Förderung des Übereinkommens beitragen werden.

67. Dem Ausschuß ist bewußt, daß es zum Erreichen der Ziele des Übereinkommens staatliche Politiken geben muß, die nicht nur das Wirtschaftswachstum fördern, sondern auch Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen anregen. Aus diesem Grund erstrecken sich die im Berichtsformular für dieses Übereinkommen geforderten Informationen auf generelle und sektorspezifische Entwicklungs-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitiken. Dies erklärt auch die hohen Erwartungen, die in bezug auf die Ergebnisse seiner Allgemeinen Erhebung für das Jahr 2003 vorhanden sind, in deren Rahmen der Ausschuß das Übereinkommen Nr. 122 und die begleitende Empfehlung von 1984 zusammen mit dem Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, prüfen wird, da sich all diese Urkunden auf die Förderung der freien, produktiven und frei gewählten Beschäftigung beziehen. Der Ausschuß hofft, daß die Erhebung von 2003 eine neue Möglichkeit zur Entwicklung eines integrierten Ansatzes darstellt, der Mitgliedstaaten und der Organisation eine Strategie zur besseren Anwendung internationaler Arbeitsnormen über Beschäftigungsförderung und die Entwicklung der Humanressourcen und zur Unterstützung ihrer Förderung bietet. Er fordert die Regierungen sowie die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

nachdrücklich dazu auf, einen Beitrag zu dieser Allgemeinen Erhebung zu leisten.

C. Durchführung des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

68. Der Ausschuß stellt fest, daß die Konferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) eine Entschließung über Dreigliedrigkeit und sozialen Dialog angenommen hat, in der sie u.a. hervorhob, daß sich der soziale Dialog und die Dreigliedrigkeit als wertvolle und demokratische Mittel erwiesen haben, um soziale Anliegen anzugehen, einen Konsens herbeizuführen, zur Entwicklung internationaler Arbeitsnormen beizutragen und ein breites Spektrum von Arbeitsfragen zu prüfen, bei denen die Sozialpartner eine unmittelbare, legitime und unersetzliche Rolle spielen.

69. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß das Amt im November 2002 eine Förderungs- und Ratifizierungskampagne für das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, in die Wege geleitet und eine zu diesem Zweck erstellte Broschüre in Umlauf gebracht hat. Der Ausschuß stellt fest, daß zu diesem Übereinkommen, das eines der vorrangigen Übereinkommen ist, für die im Rahmen des regulären Überwachungsmechanismus alle zwei Jahre detaillierte Berichte angefordert werden, bereits 107 Ratifikationen eingetragen worden sind. Diese Bemühung ist ein Zeichen für die engere Zusammenarbeit zwischen den im Amt zuständigen Abteilungen für internationale Arbeitsnormen bzw. sozialen Dialog, und sie werden vom Ausschuß begrüßt. In seiner diesbezüglichen Allgemeinen Erhebung von 2000¹⁵ erinnerte der Ausschuß an die Bedeutung des dreigliedrigen Dialogs bei der Durchführung aller IAO-Tätigkeiten. Er hob hervor, daß die im Übereinkommen vorgeschriebenen Konsultationen bereits an sich die Entwicklung des sozialen Dialogs dadurch erleichtern, daß sie eine Möglichkeit zur Einführung regulärer Verfahren für einen Gedankenaustausch zwischen der Regierung und den Sozialpartnern bieten. Der Ausschuß sprach die Hoffnung aus, daß in nicht zu ferner Zukunft vermehrte Bemühungen zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens im Hinblick auf seine universelle Anwendung stattfinden würden. Der Ausschuß stellt erfreut fest, daß seit seiner Allgemeinen Erhebung über dreigliedrige Konsultationen vor zwei Jahren 14 neue Ratifikationen eingetragen wurden, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Förderungs- und Ratifizierungskampagne andere Mitglieder dazu bewegen wird, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 144 in naher Zukunft ins Auge zu fassen.

¹⁵ Dreigliedrige Beratungen, Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000, Bericht III (Teil 1B).

Technische Hilfe im Bereich der Normen

A. Direkte Kontakte

70. Im letzten Jahr wurden in **Paraguay** und **Venezuela** Missionen für direkte Kontakte im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit durchgeführt.

B. Förderungstätigkeiten

71. Seminare über die Vereinigungsfreiheit wurden in **Chile** (April 2002), **Brasilien** für den Hafensektor (September 2002), **Niger** über den repräsentativen Charakter von Gewerkschaften (September 2002) und **Mexiko** für Ausfuhr-Freizonen (Oktober 2002) veranstaltet. In Washington wurde für Arbeitsattachés von Botschaften der Vereinigten Staaten ein Vortrag gehalten, ein zweiter Vortrag wurde im Juli 2002 in Montreal (**Kanada**) gehalten.

72. Für Fragen der Vereinigungsfreiheit zuständige Beratungsmissionen besuchten **Rumänien** (Januar 2002), **Marokko** (April 2002), die **Republik Korea** (September 2002) und die **Islamische Republik Iran** (Oktober 2002).

73. Zu den Themen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wurden die folgenden Seminare veranstaltet: drei Nationalseminare über die Gleichheit des Entgelts (**Estland**, Januar 2002, **Thailand**, April 2002, und **Zypern**, September 2002); ein Arbeitseminar über Diskriminierung und HIV/AIDS (im südlichen **Afrika**, Februar 2002); das Nationale Gleichstellungsforum für die Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 (Tokio, **Japan**, Juli 2002); zwei Nationalseminare über das Übereinkommen Nr. 111 (Beijing, Shanghai, **China**); und innerhalb **Japans** vier regionale Seminare/Foren über Gleichstellungsmaßnahmen (Juli 2002).

74. Zur Weiterverfolgung der mit dem Übereinkommen Nr. 111 im Zusammenhang stehenden Fragen wurde im Mai 2002 eine Fachberatungsmission in die **Islamische Republik Iran** entsandt.

75. Darüber hinaus fanden im Kontext eines regionalen Projekts der technischen Zusammenarbeit, das gemeinsam mit der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB) durchgeführt wurde, IAA/AEB-Nationalseminare über die Stärkung der Rolle der Arbeitsnormen in bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Kinderarbeit und den Arbeitsschutz (**Philippinen, Thailand, Bangladesch** und **Nepal** (März 2002)) und eine IAO/AEB-Asiatische Regionaltagung über die Stärkung der Rolle der Arbeitsnormen (Manila, **Philippinen**, September 2002) statt.

76. Die Förderung der Normen im Bereich des sozialen Schutzes und der Arbeitsbedingungen erfolgte durch zahlreiche Veranstaltungen, u.a.: ein Arbeitseminar über Prinzipien bei der Arbeit und grundlegende Rechte sowie insbesondere über die Übereinkommen Nr. 138 und 182 (**Bahrein**, Mai 2002); drei Seminare über Seeschiffahrtsgesetze (**Panama**, Februar 2002; **Seschellen**, August 2002; **Mauritius**, September 2002); ein Seminar über die Arbeitsauf-

sicht auf See (**Singapur**, Juli 2002); ein Seminar über Lohnpolitik und Lohngarantiefonds (**Bulgarien**, Mai 2002); Beteiligung an der Tagung von Ländern des Andenpakts im Hinblick auf die Annahme einer gemeinsamen Arbeitsschutznorm (**Ecuador**, Februar 2002); Beteiligung an einem Seminar für die portugiesischsprachigen Länder Afrikas (PALOP), auf dem auch eine Förderurkunde ausgearbeitet wurde, die als Grundlage für die Annahme nationaler Gesetze in diesem Bereich dienen soll; Beteiligung an der Regionalen Seeschiffahrtskonferenz in der Region Asien und Pazifik (Juli 2002), und an der Amerikanischen Regionaltagung. Weitere Förderungstätigkeiten (Beteiligung an verschiedenen Tagungen, Beratungsdienste, fachliche Unterstützung, usw.) wurden für die folgenden Länder durchgeführt: **China, Luxemburg, Mauritius, Panama** und **Seschellen**.

77. Die genannten speziellen Veranstaltungen sind Teil einer umfassenderen Reihe von Förderungstätigkeiten für Normen, die von der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, dem Internationalen Ausbildungszentrum in Turin (Italien) und den IAA-Außenämtern durchgeführt wurden. Darüber hinaus beteiligte sich die Hauptabteilung an Ausbildungstätigkeiten in Turin und veranstaltete Vorträge für Studenten, die ein Jurastudium am Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law abgeschlossen hatten (in Lund, **Schweden**, und in Wuhan, **China**). Ferner wurden Vorträge für zahlreiche Studentengruppen, Gewerkschaften, Ministerien und sonstige Personenkreise veranstaltet, die der IAO in Genf einen Besuch abstatteten.

78. Die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen veranstaltet jedes Jahr einen Lehrgang für Beamte, die für die Berichterstattung über internationale Arbeitsnormen zuständig sind. Der Kurs findet in den zwei Wochen unmittelbar vor der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni im Internationalen Ausbildungszentrum in Turin (eine Woche) statt. Dies ermöglicht es einigen Stipendiaten, anschließend in Genf zu bleiben, um sich an den Arbeiten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen zu beteiligen. In diesem Jahr nahmen 22 Personen aus 21 Ländern an dem Lehrgang teil. Darüber hinaus hat das Amt seine Ausbildungstätigkeiten über internationale Arbeitsnormen durch sein Programm für internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte fortgesetzt. Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. verschiedene Lehrgänge für Juristen, Richter und juristische Ausbilder sowie Lehrgänge über die Rechte weiblicher Arbeitskräfte und über internationale Arbeitsnormen und Globalisierung.

79. Die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen hat ihr Rechtsinformationssystem, das sich aus ILOLEX, einer Datenbank internationaler Arbeitsnormen (<http://www.ilo.org/ilolex/English/index.htm>), und NATLEX, einer Datenbank nationaler Rechtsvorschriften für die Bereiche Arbeit und Soziale Sicherheit (<http://natlex.ilo.org>), zusammensetzt, weiter ausgebaut. Im Verlauf des Jahres 2002 wurde die ILOLEX weiterentwickelt um zu ermöglichen, vom Sachverständigenausschuß zur Kenntnis genommene Fortschritte hervorzuheben, die Siebte Erhebung über die Umsetzung der Dreigliedrigen Grundsatz-

klärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zu durchsuchen und Informationen über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse bezüglich der Neufassung von Normen aufzufinden. Was NATLEX angeht, so wurden mehr als 2.000 neue Gesetze in die Datenbank aufgenommen, u.a. mehr als 50 vollständige Gesetzestexte. Monatlich beantworten beide Datenbanken etwa 80.000 Anfragen. Die Hauptabteilung hat außerdem die Version 2002 der Elektronischen Bibliothek Internationaler Arbeitsnormen (ILSE) auf CD-ROM veröffentlicht, die in diesem Jahr die Erstfassung der Veröffentlichung *International labour standards: A global approach* enthält. Diese CD wurde im Jahr 2001 zum erstenmal herausgegeben und stieß auf großes Interesse. Bisher wurden mehr als 6.000 Kopien an Interessenten verteilt. Außerdem erteilt die Hauptabteilung Besuchern des Amtes sowie auf vom Internationalen Ausbildungszentrum in Turin organisierten Seminaren und im Rahmen von Missionen in den Außendienst regelmäßig eine Ausbildung über die Nutzung dieser Datenbank an.

C. Multidisziplinäre Beratungsteams

80. Der Ausschuß stellt fest, daß Fachleute für internationale Arbeitsnormen in den multidisziplinären Beratungsteams mit Sitz in den folgenden Städten vertreten sind: Addis Abeba (zu besetzende Stelle), Bangkok, Beirut, Dakar (zu besetzende Stelle), Harare, Lima, Manila, Moskau, Neu-Delhi, Port-of-Spain, San José, Santiago (Chile) und Yaoundé. Zusätzlich leistet das multidisziplinäre Team in Abidjan eine Reihe normenbezogener Tätigkeiten durch den Beamten, der als Anlaufstelle für die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit fungiert.

81. Der Ausschuß möchte besonders auf die grundlegende Rolle hinweisen, die den Fachleuten für internationale Arbeitsnormen bei der Aufsicht der sich aus den Übereinkommen und Empfehlungen ergebenden Verpflichtungen und bei der Förderung dieser Normen zukommt. Ihre Arbeit in den Bereichen Förderung der Übereinkommen, Bereitstellung einer fachlichen Unterstützung, Förderung des sozialen Dialogs und Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ausarbeitung von Arbeitsgesetzen ist von entscheidender Bedeutung für die normenbezogene Tätigkeiten der IAO. Insbesondere nimmt der Ausschuß Kenntnis von den Leistungen der Fachleute für internationale Arbeitsnormen zur Kenntnis, die in dem Dokument aufgeführt werden, das dem Verwaltungsrat auf seiner 285. Tagung vorlag und den folgenden Titel hat: „Übersicht über die Tätigkeiten multidisziplinärer Teams in bezug auf Normen“¹⁶. Der Ausschuß stellt daher fest, daß die Fachleute für internationale Arbeitsnormen weiterhin eine entscheidende Rolle bei der besseren Aufklärung über das gesamte Spek-

¹⁶ GB.285/LILS/6.

trum der IAO-Normen und -Verfahren sowohl in bezug auf die Ratifizierung von Übereinkommen als auch in bezug auf die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen spielen. Ihre Tätigkeiten sind auf eine Reihe von Fragen ausgeweitet worden, z.B. Arbeitsschutz, Kinderarbeit, sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Die Fachleute für internationale Arbeitsnormen bieten weiterhin in einzelnen Fällen Unterstützung, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre verfassungsmäßigen Verpflichtungen in bezug auf die Berichterstattung über die Normen zu erfüllen. In dieser Hinsicht stellt der Ausschuß fest, daß die Fachleute für internationale Arbeitsnormen bei ihren Tätigkeiten die neuen Berichterstattungsvorkehrungen berücksichtigen, die der Verwaltungsrat auf seiner 282. Tagung gebilligt hatte. Der Ausschuß stellt ferner fest, daß diesen Fachleuten eine wichtige Rolle bei der Durchführung des neuen Programms landesspezifischer Unterstützungsmaßnahmen zukommt, das ebenfalls vom Verwaltungsrat auf seiner 282. Tagung gebilligt worden war. Dieses Programm wird einer bestimmten Anzahl von Ländern dabei helfen, möglichst viele der normenbezogenen Probleme zu lösen, auf die die Überwachungsorgane hingewiesen haben. Schließlich stellt der Ausschuß fest, daß die Fachleute für internationale Arbeitsnormen weiterhin gemeinsam mit den Sozialpartnern Tätigkeiten zur Förderung der Anwendung internationaler Arbeitsnormen und Ankurbelung des sozialen Dialogs sowie zur Unterstützung von Regierungen bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Gesetze, Vorschriften und sonstiger Urkunden leisten, um deren Übereinstimmung mit internationalen Arbeitsnormen zu gewährleisten.

82. Der Ausschuß stellt fest, daß die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES) Hilfestellung in Form einer Bereitstellung notwendiger technischer Hilfen für die Normenspezialisten geleistet hat, insbesondere durch die Erleichterung von Reisen zur Zentrale für Konsultationszwecke und die Durchführung von Missionen von Mitarbeitern der Zentrale.

III. Einhaltung der Verpflichtungen

Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

A. Vorlage der Berichte

83. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind oder die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

84. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefaßten Beschluß, die regulären Überwachungsverfahren neu

zu ordnen, wurden in diesem Jahr zu 37 ratifizierten Übereinkommen¹⁷ Berichte angefordert. Diese Berichte beziehen sich auf den Zeitraum bis zum 1. September 2002. Darüber hinaus wurden entsprechend den vom Verwaltungsrat gebilligten Kriterien betreffend die Verpflichtung, häufiger Berichte einzusenden¹⁸, von bestimmten Regierungen ausführliche Berichte zu anderen Übereinkommen angefordert. Die entsprechenden Verfahren und üblichen Gepflogenheiten in bezug auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen sind im *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen* beschrieben.

Angeforderte und eingegangene Berichte

85. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.368 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.529 dieser Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 64,57 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 65,38 Prozent im letzten Jahr.

86. Außerdem wurden 351 Berichte über Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschußtagung 243 Berichte oder 69,87 Prozent gegenüber 60,87 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

87. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

88. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder anderen zur ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übersenden, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

¹⁷ Übereinkommen Nr. 3, 7, 9, 26, 29, 58, 68, 84, 87, 91, 92, 99, 100, 103, 110, 112, 119, 120, 122, 126, 129, 131, 133, 135, 137, 138, 141, 146, 153, 163, 164, 165, 166, 170, 172, 173, 174.

¹⁸ GB.258/LILS/6/1 (Nov. 1993), Abs. 12 c).

Erfüllung der Berichtspflicht

89. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben alle oder fast alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus den folgenden 13 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Armenien, Dänemark** (Färöer-Inseln), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kirgistan, Liberia, Mongolei, Salomon-Inseln, Sierra Leone, Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika), **Turkmenistan, Usbekistan**. Darüber hinaus ist aus den folgenden 38 Ländern keiner bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Angola, Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bosnien-Herzegowina, Chile, Dänemark** (Grönland), **Dschibuti, Gambia, Georgien, Guinea, Haiti, Irak, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kongo, Republik Korea, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Niger, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saint Kitts und Nevis, Sambia, Somalia, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln, Gibraltar, St. Helena), **Vietnam, Zypern**.

90. Der Ausschuß ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übersandt worden sind, die betreffende Regierung wahrscheinlich durch Probleme administrativer oder sonstiger Art daran gehindert wird, ihren durch die IAO-Verfassung gegebenen Verpflichtungen nachzukommen; hier könnte Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen in multidisziplinären Beratungsteams, die Regierung in die Lage versetzen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

Verspätete Berichte

91. Der Ausschuß ist immer noch besorgt über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgeschriebenen Zeitraum eingehen, insbesondere angesichts der großen Anzahl der in diesem Jahr eingesandten Berichte. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen mußten dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September 2002 zugesandt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte erforderlichenfalls übersetzen zu lassen, um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren und um Berichte und Rechtsvorschriften zu prüfen.

92. Das Überwachungsverfahren kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für

die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuß eingehender prüfen muß.

93. Der Ausschuß stellt fest, daß die überwiegende Mehrheit der Berichte zwischen dem festgesetzten Stichtag und dem Tagungstermin des Ausschusses eingeht: Bis zum 1. September 2002 waren nur 25,34 Prozent der Berichte eingegangen. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zur vorangegangenen Tagung etwas niedriger (26 Prozent), und der Ausschuß ist hierüber besorgt, da er feststellt, daß oft Erstberichte und Berichte über Übereinkommen, zu denen er Bemerkungen gemacht hat, am spätesten eingehen. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuß in den letzten Jahren gezwungen, die Prüfung einer wachsenden Anzahl von Berichten bis zur nächsten Tagung zurückzustellen, da sie aus Zeitmangel nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden konnten. So mußte er auf der diesjährigen Tagung eine Reihe von Berichten prüfen, die zuvor zurückgestellt worden waren.

94. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, wie wichtig die fristgerechte Vorlage der Berichte durch die Regierungen ist. Auch diesmal gingen die meisten Berichte der Regierungen in den letzten drei Monaten vor der Tagung des Ausschusses oder sogar während dieser Tagung ein. Es liegt auf der Hand, daß der Überwachungsprozeß somit großen Belastungen ausgesetzt ist und daß es daher wirklich unmöglich ist, sich mit einzelnen Fällen in angemessener Weise oder überhaupt zu befassen. Diese Probleme dürften sich mit dem Erfolg der Ratifizierungskampagne für grundlegende Übereinkommen und der wachsenden Zahl der Ratifizierungen anderer Übereinkommen verschärfen.

95. Darüber hinaus stellt der Ausschuß fest, daß eine Reihe von Ländern einige oder alle der fälligen Berichte über ratifizierte Übereinkommen in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2001 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2002 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben¹⁹. Der Ausschuß betont, daß diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und daß dieses dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen gewünscht, möchte er nachstehend die Liste dieser Länder für den Zeitraum 2001-02 vorlegen: **Algerien** (Übereinkommen Nr. 62, 97, 98, 138), **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 14, 19, 29, 81, 94, 98, 101, 105, 108, 111, 136), **Äthiopien** (Übereinkommen Nr. 100, 105, 111, 138), **Barbados** (Übereinkommen Nr. 102, 105, 108, 118, 128), **Belize** (Übereinkommen Nr. 14, 22, 29, 81, 87, 88, 94, 95, 97, 98, 100, 101, 105, 111, 115), **Bolivien** (Übereinkommen Nr. 19, 20, 81, 95, 98, 105, 111,

¹⁹ Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil 2, II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 29, 90. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2002).

117, 118, 121, 122, 123, 124, 128, 131, 136, 160), **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 111, 158), **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 19), **Chile** (Übereinkommen Nr. 144), **Costa Rica** (Übereinkommen Nr. 81, 102), **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 95), **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 105, 111, 134, 169), Grönland (Übereinkommen Nr. 14, 106), **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 89, 94, 95, 98, 100, 102, 117, 118, 119, 120, 121, 150, 158), **Frankreich**: Französisch-Guayana (Übereinkommen Nr. 115), **Georgien** (Übereinkommen Nr. 87, 98), **Irak** (Übereinkommen Nr. 13, 19, 98, 105, 111, 118), **Israel** (Übereinkommen Nr. 147), **Jamaika** (Übereinkommen Nr. 19, 100, 122, 149), **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 111, 122), **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 160), **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 98) **Myanmar** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 27, 87), **Niederlande**: Aruba (Übereinkommen Nr. 11, 90, 105, 113, 129, 142), Niederländische Antillen (Übereinkommen Nr. 10, 33, 69, 74, 81, 105, 118, 172), **Niger** (Übereinkommen Nr. 100, 156), **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 95, 100), **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 105, 123), **Russische Föderation** (Übereinkommen Nr. 16, 73, 113), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 14, 16, 26, 97, 101, 108, 111), **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 17, 18, 81, 88, 98, 111), **Schweden** (Übereinkommen Nr. 98, 111), **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 14, 77, 78, 89, 102, 111), **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 13, 16, 32, 53, 69, 73, 74, 81, 98, 105, 111, 113, 139), **Südafrika** (Übereinkommen Nr. 98), **Sudan** (Übereinkommen Nr. 105), **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 105), **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 16, 17, 63, 140), **Vereinigte Republik Tansania**: Sansibar (Übereinkommen Nr. 58, 97), **Thailand** (Übereinkommen Nr. 100), **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 147, 159), **Tschechische Republik** (Übereinkommen Nr. 19, 102, 105, 111, 139), **Tunesien** (Übereinkommen Nr. 19, 81, 111, 118, 127), **Vereinigtes Königreich**: Anguilla (Übereinkommen Nr. 14, 23, 29, 97, 101, 140), Gibraltar (Übereinkommen Nr. 81), Isle of Man (Übereinkommen Nr. 10, 81), Jersey (Übereinkommen Nr. 10, 16, 19, 22, 24, 25, 29, 32, 56, 69, 74, 81, 87, 97, 98, 115, 140), Montserrat (Übereinkommen Nr. 19), **Uruguay** (Übereinkommen Nr. 19), **Zypern** (Übereinkommen Nr. 23, 111, 147).

Vorlage von Erstberichten

96. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Tagung waren von den 277 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 159 eingegangen, wohingegen im letzten Jahr 115 der 198 Erstberichte eingesandt wurden. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr überfällig sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen aus den folgenden 16 Staaten nicht eingegangen: seit 1992 aus **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1995 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1996 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 100, 122,

135, 151), **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 47, 52, 103, 122); seit 1998 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 174), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92), **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 135), **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 100); seit 1999 aus **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111), **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 98, 105, 111, 135, 154); seit 2000 aus **Tschad** (Übereinkommen Nr. 151), **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 144, 169), **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 144, 155, 159); und seit 2001 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176), **Belize** (Übereinkommen Nr. 135, 140, 141, 151, 154, 155, 156), **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 100, 105, 111, 150), **Kap Verde** (Übereinkommen Nr. 87), **Kongo** (Übereinkommen Nr. 81, 98, 100, 105, 111, 138, 144), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105), **Sambia** (Übereinkommen Nr. 176), **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 147), **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 105).

97. Erstberichte, anhand deren der Ausschuß seine erste Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen durchführt, kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß ersucht die betreffenden Regierungen daher, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen. Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrats auf seiner 282. Tagung, die automatische Verpflichtung zur Vorlage eines zweiten detaillierten Berichts zwei Jahre nach dem Erstbericht aufzuheben, ist dies von besonderer Bedeutung.

Antworten auf die Bemerkungen der Überwachungsorgane

98. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Gemäß der üblichen Praxis hat das Internationale Arbeitsamt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte einzusenden. Von den 45 angeschriebenen Regierungen haben nur 9 die gewünschten Auskünfte übermittelt.

99. Der Ausschuß stellt fest, daß vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

100. Insgesamt gab es 379 Fälle (betreffend 42 Länder²⁰, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 437 derartige Fälle (betreffend

²⁰ **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 105, 111, 137, 140, 141), **Angola** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 91, 98, 100), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 1, 30, 138), **Aserbaidshan**
(Forts.)

45 Länder). Der Ausschuß muß daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

101. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuß kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, daß die Berichte rechtzeitig übermittelt und seine Bemerkungen rechtzeitig beantwortet werden.

B. Prüfung der Berichte

102. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte über die ratifizierten Übereinkommen und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuß seine übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug einge-

(Übereinkommen Nr. 29, 87, 92, 100, 103, 119, 120, 122, 126, 131, 133, 138), **Äthiopien** (Übereinkommen Nr. 98, 111), **Chile** (Übereinkommen Nr. 9, 87, 100, 103, 122, 135), **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 102, 119, 120, 129, 139), Färöer Inseln (Übereinkommen Nr. 9, 16, 92), **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 9, 19, 26, 29, 69, 73, 81, 87, 95, 99, 100, 120, 122), **Frankreich:** Neukaledonien (Übereinkommen Nr. 95, 100, 127, 129, 131, 144), **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 10, 16, 26, 29, 33, 62, 81, 87, 94, 95, 98, 99, 100, 105, 111, 113, 118, 119, 120, 121, 122, 133, 139, 140, 144, 149, 152, 159), **Haiti** (Übereinkommen Nr. 14, 24, 25, 29, 81, 87, 98, 100, 106, 111), **Irak** (Übereinkommen Nr. 19, 29, 81, 92, 98, 100, 111, 120, 131, 135, 138, 139, 144, 146, 152, 153), **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 13, 122), **Kap Verde** (Übereinkommen Nr. 19, 100, 118), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 79, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 148, 149, 159, 160), **Komoren** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 98, 99, 100, 101, 122), **Kongo** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 95, 152), **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 100, 122), **Lettland** (Übereinkommen Nr. 3, 9, 87, 100, 122, 131, 149, 158), **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147), **Libysch-Arabische Dschamahirija** (Übereinkommen Nr. 95, 122, 131, 138), **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 13, 26, 87, 92, 100, 138), **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 88, 100, 120, 122, 129, 159, 173), **Malaysia** (Übereinkommen Nr. 29, 100), **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 87, 100, 103, 111, 122, 133), **Niederlande:** Aruba (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 94, 101, 121, 137, 140, 144, 145), **Niger** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 95, 131), **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 29, 87, 98), **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 99, 122), **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 79, 81, 87, 90, 98, 111, 120), **Salomon-Inseln** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 16, 26, 29, 81, 95), **Sambia** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 95, 100, 103, 131, 138, 173), **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 18, 19, 87, 100, 144, 159), **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 8, 17, 26, 29, 59, 81, 88, 95, 98, 99, 100, 101, 105, 111, 119, 125, 126, 144), **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 87, 95, 98, 100, 103, 111, 115, 122, 124, 126, 138, 160), **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 94, 95, 131, 134, 137, 144, 149), **Tschad** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 100, 111, 135, 144), **Tunesien** (Übereinkommen Nr. 26, 87, 99, 100, 120, 122, 138), **Uganda** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 81, 94, 98, 105, 122, 123, 143, 144, 154, 158, 162), **Vereinigtes Königreich:** Britische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 10, 26), Gibraltar (Übereinkommen Nr. 29, 100, 135), Montserrat (Übereinkommen Nr. 26, 29, 95), St. Helena (Übereinkommen Nr. 17, 29), **Vietnam** (Übereinkommen Nr. 100, 120), **Zypern** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 92, 100, 114, 172).

gangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen allen ihren Kollegen ihre vorläufigen Schlußfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, zur Prüfung vor. Die jeweiligen Verfasser unterbreiten diese Schlußfolgerungen dann dem Ausschuß auf dessen Plenarsetzung zur Erörterung und Billigung. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefaßt.

Bemerkungen und direkte Anfragen

103. Der Ausschuß stellt fest, daß die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlaß zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuß dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte über bestimmte Punkte erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form entweder von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefaßt, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden ²¹.

104. Wie früher hat der Ausschuß durch Fußnoten auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als normalerweise vorgesehen einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten ²². Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus ²³, der

²¹ IAA: *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Genf, 1996, Abs. 54(k). Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank.

²² Übereinkommen Nr. 17: **Antigua und Barbuda**; Übereinkommen Nr. 18: **Zentralafrikanische Republik**; Übereinkommen Nr. 22: **Neuseeland**; Übereinkommen Nr. 24: **Haiti, Peru**; Übereinkommen Nr. 25: **Haiti**; Übereinkommen Nr. 27: **Angola**; Übereinkommen Nr. 29: **Indien, Mexiko, Myanmar, Vereinigte Republik Tansania**; Übereinkommen Nr. 32: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 44: **Peru**; Übereinkommen Nr. 53: **Mauretanien**; Übereinkommen Nr. 55: **Peru**; Übereinkommen Nr. 56: **Peru**; Übereinkommen Nr. 62: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 71: **Peru**; Übereinkommen Nr. 77: **Bolivien, Ecuador, Nicaragua**; Übereinkommen Nr. 78: **Bolivien, Ecuador**; Übereinkommen Nr. 87: **Myanmar, Pakistan, Venezuela, Jemen**; Übereinkommen Nr. 88: **Argentinien**; Übereinkommen Nr. 92: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 94: **Uruguay**; Übereinkommen Nr. 95: **Costa Rica, Dschibuti, Griechenland, Kongo, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Republik Moldau, Niger, Sambia, Sudan, Türkei, Zentralafrikanische Republik, Zypern**; Übereinkommen Nr. 97: **Malaysia: Sabha**; Übereinkommen Nr. 98: **Venezuela**; Übereinkommen Nr. 102: **Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Peru**; Übereinkommen Nr. 103: **Chile**; Übereinkommen Nr. 106: **Bolivien, Kolumbien**; Übereinkommen Nr. 108: **Polen**; Übereinkommen Nr. 115: **Brasilien**; Übereinkommen Nr. 118: **Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien**; Übereinkommen Nr. 119: **Marokko**; Übereinkommen Nr. 121: **Bolivien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Senegal**; Übereinkommen Nr. 128: **Boli-**

(Forts.)

für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuß die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2003 vollständige Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat der Ausschuß in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

105. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil 2 (Abschnitte I und II)²⁴ dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich im Anhang VII dieses Berichts.

Praktische Durchführung

106. Der Ausschuß hat ferner mit Interesse die Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zur Kenntnis genommen, auf die einige Regierungen in ihren Berichten Bezug genommen haben. Er stellt fest, daß 65 Berichte Informationen dieser Art enthielten, die zusätzliches Licht auf die Probleme werfen, die in diesen Fällen bei der praktischen Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetreten sind.

Fortschritte

107. Nach ständiger Übung hat der Ausschuß ein Verzeichnis der Fälle zusammengestellt, in denen er **seine Genugtuung** über Maßnahmen **zum Ausdrück bringen** konnte, die von Regierungen getroffen wurden, um die notwendigen Änderungen ihrer Gesetzgebung oder Praxis aufgrund früherer Bemerkungen des Ausschusses zum Grad der Übereinstimmung zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den Bestimmungen eines ratifizierten Übereinkommens vorzunehmen. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 30 Fälle, in denen Maßnahmen die-

vien, Libysch-Arabische Dschamahirija; Übereinkommen Nr. 130: **Libysch-Arabische Dschamahirija;** Übereinkommen Nr. 131: **Uruguay;** Übereinkommen Nr. 134: **Frankreich, Vereinigte Republik Tansania;** Übereinkommen Nr. 136: **Marokko;** Übereinkommen Nr. 137: **Niederlande, Uruguay;** Übereinkommen Nr. 148: **Brasilien, Ecuador;** Übereinkommen Nr. 153: **Ecuador;** Übereinkommen Nr. 156: **Japan;** Übereinkommen Nr. 158: **Gabun;** Übereinkommen Nr. 162: **Kroatien;** Übereinkommen Nr. 169: **Bolivien, Honduras.**

²³ Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen, aufgeteilt in fünf gleiche Gruppen, vorzulegen (GB.258/6/19).

²⁴ Liegt deutsch nicht vor.

ser Art in 24 Staaten getroffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte			
<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>	<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>
Angola	105	Panama	107
Belize	98	Ruanda	12, 87
Bulgarien	81, 111	Rumänien	29
Deutschland	138	Russische Föderation	87
Fidschi	98	Slowenien	138
Finnland	139	Spanien	55
Frankreich	102, 118, 156	Sri Lanka	135
Libanon	81	Arabische Republik Syrien	1, 106
Republik Moldau	95	Vereinigte Republik Tansania	29
Namibia	87	Thailand	105
Nicaragua	115	Türkei	95, 99
Niederlande	135	Vereinigtes Königreich	102

108. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuß **seine Genugtuung** über die im Anschluß an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf 2.342 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinen Berichten im Jahr 1964 begann.

109. Außerdem gab es 143 Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die im Anschluß an seine Bemerkungen getroffen worden sind, um eine umfassendere Anwendung ratifizierter Übereinkommen sicherzustellen. Einzelheiten dieser Fälle sind in Teil II dieses Berichts²⁵ sowie in den Anfragen zu finden, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Es handelt sich um 143 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in bezug auf 84 Länder ergriffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

²⁵ Liegt deutsch nicht vor.

Liste der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden			
<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>	<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>
Albanien	29, 87	Madagaskar	81, 111
Argentinien	3, 81, 87, 139	Mali	14
Äthiopien	87	Malta	111
Australien	87, 111	Mauretanien	81, 87, 111
Bahamas	81	Mauritius	81
Belgien	29	Mexiko	102
Bosnien- Herzegowina	87	Republik Moldau	81, 95, 105, 129
Botsuana	87	Mosambik	111
Brasilien	81, 107	Neuseeland	26, 111
Burundi	87	Nicaragua	13, 115
Chile	111	Niederlande	102
Costa Rica	87, 135	Niger	14
Dänemark	111, 148	Nigeria	105
Deutschland	111, 138	Norwegen	87, 111, 139
Dominikanische Republik	111	Österreich	111
Ecuador	169	Panama	30, 32, 81, 107
Eritrea	87	Peru	55
Finnland	119, 139	Polen	87, 111
Frankreich	106, 111, 118, 156	Portugal	81, 111, 131
Gabun	87	Ruanda	87, 111
Georgien	87	Rumänien	81, 111
Griechenland	105, 111	Saint Lucia	111
Guatemala	81, 87, 119	São Tomé und Príncipe	81
Guinea-Bissau	106	Schweden	111, 139, 162, 164
Indien	26, 29	Schweiz	102, 111
Islamische Republik Iran	111	Senegal	81, 102, 111
Island	111, 139	Slowakei	105, 111

<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>	<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>
Italien	102, 111	Slowenien	111, 138
Japan	156	Spanien	111, 129
Jemen	111	Sri Lanka	131
Jordanien	29, 111, 119, 138	Arabische Republik Syrien	81
Jugoslawien	87, 102, 121	Vereinigte Republik Tansania	105
Kambodscha	87	Tschechische Republik	111
Kanada	111	Türkei	81, 87, 118
Kenia	81, 134, 138	Ukraine	87
Komoren	14	Ungarn	111, 115, 139
Kroatien	87	Venezuela	111
Kuba	81	Vereinigte Staaten	182
Kuwait	1, 81	Vietnam	81
Lesotho	87	Zentralafrikanische Republik	81
Libysch-Arabische Dschamahirija	87	Zypern	111, 162
Luxemburg	53		
<i>Außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete</i>			
Vereinigtes Königreich: Isle of Man	81		

110. All diese Fälle sind ein Beweis für die Anstrengungen, die von Regierungen unternommen werden, um zu gewährleisten, daß ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis mit den Bestimmungen der von ihnen ratifizierten Übereinkommen der IAO im Einklang stehen.

Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

111. Auf jeder Tagung macht der Ausschuß die Regierungen auf die wichtige Rolle aufmerksam, die die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu übernehmen haben, und auf die Tatsache, daß zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit

den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an einer Vielzahl von Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuß stellt fest, daß fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Fast alle Regierungen haben die Verbände angegeben, denen sie Abschriften der dem Amt gelieferten Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz angenommen Urkunden an die zuständigen Stellen übermittelt haben.

112. Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten übersandte das Amt im März 2002 den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Schreiben über die verschiedenen ihnen offenstehenden Möglichkeiten, zur Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen beizutragen, mit einschlägigen Unterlagen, sowie ein Verzeichnis der von den jeweiligen Regierungen zu übermittelnden Berichte und Abschriften der Bemerkungen des Ausschusses, zu denen sich die Regierungen in ihren Berichten äußern sollten.

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

113. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuß 400 Bemerkungen (gegenüber 195 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 73 von Arbeitgeberverbänden und 327 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuß begrüßt diesen Anstieg und erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsgremien beimißt, der für den Ausschuß bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis eine wesentliche Rolle spielt.

114. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (384) bezog sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III). 16 Bemerkungen beziehen sich auf die von Regierungen gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 95) und die Empfehlung (Nr. 85) über den Lohnschutz, 1949²⁶.

115. Der Ausschuß stellt fest, daß von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 256 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, das diese der vom Ausschuß begründeten Praxis entsprechend an die betroffenen Regierungen zwecks Stellungnahme weiterleitete. In 144 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, bisweilen mit eigenen Stellungnahmen.

²⁶ Siehe den Bericht in Teil III (Teil 1B) über die Allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

116. Außerdem prüfte der Ausschuß eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder nach der Tagung eingegangen waren. Er mußte die Prüfung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

117. Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darlegung von präzisen Rechtsfaktoren und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuß erinnert daran, daß eine Übermittlung ausführlicher Informationen durch die Verbände im Hinblick auf seine Prüfung von Bedeutung ist.

118. Der Ausschuß stellt fest, daß die in diesen Bemerkungen angesprochenen Probleme ein sehr breites Spektrum von Übereinkommen betrafen. Teil 2 dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen eine Frage bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen aufwarfen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen

(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

119. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuß in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 88. Tagung der Konferenz (Mai-Juni 2000) angenommenen Urkunden vorzulegen, namentlich das Übereinkommen (Nr. 183) und die Empfehlung (Nr. 191) über den Mutterschutz, 2000;
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz auf ihrer 89. Tagung (Juni 2001) angenommenen Urkunden vorzulegen, namentlich das Übereinkommen (Nr. 184) und die Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001;
- c) zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz von ihrer 31. (1948) bis zu ihrer 88. Tagung (Mai-Juni 2000) angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 87 bis 183, Empfehlungen Nr. 83 bis 191 und die Protokolle);

- d) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses auf seiner Tagung im November-Dezember 2001.

120. Die Tabelle in Anhang IV zu Teil 2²⁷ dieses Berichts zeigt anhand der von den Regierungen erteilten Auskünfte, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen nachgekommen ist. Anhang V zeigt die Gesamtlage in bezug auf die seit der 31. Tagung der Konferenz (Juni 1948) angenommenen Urkunden. Anhang VI enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit entsprechende Angaben gemacht worden sind, die Bezeichnung der zuständigen Stelle und das Datum der Vorlage der von der Konferenz auf ihrer 88. und 89. Tagung (Juni 2000 und Mai-Juni 2001) angenommenen Urkunden angegeben ist.

A. 88. Tagung

121. Die auf der 88. Tagung der Konferenz (Mai-Juni 2000) angenommenen Urkunden waren den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen. Der späteste Termin für diese Vorlage war der 15. Juni 2001 bzw. der 15. Dezember 2001. Der Ausschuß nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß die folgenden 61 Staaten zusätzlich zu den im letzten Bericht genannten Staaten Informationen über die Vorlage an die zuständigen Stellen vorgelegt haben: **Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Bulgarien, China, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Republik Korea, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Philippinen, Polen, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Seschellen, Singapur, Slowakei, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam.** Der Ausschuß stellt fest, daß das Übereinkommen Nr. 183, das am 2. Februar 2002 in Kraft trat, von vier Ländern (**Bulgarien, Italien, Rumänien und Slowakei**) ratifiziert worden ist.

B. 89. Tagung

122. Die auf der 89. Tagung der Konferenz (Juni 2001) angenommenen Urkunden über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft waren den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Mona-

²⁷ Liegt deutsch nicht vor.

ten nach Schluß der Tagung vorzulegen. Der späteste Termin für diese Vorlage war der 21. Juni 2002 bzw. der 21. Dezember 2002. Die folgenden 58 Regierungen haben Informationen über die Schritte vorgelegt, die im Hinblick auf die Vorlage des Übereinkommens (Nr. 184) und der Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, an die von ihnen als zuständig erachteten Stellen unternommen wurden: **Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, El Salvador, Eritrea, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Islamische Republik Iran, Israel, Italien, Japan, Jemen, Katar, Kenia, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Litauen, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Republik Moldau, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Philippinen, Polen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Sudan, Surinam, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Vietnam.** Der Ausschuß stellt fest, daß mit der Eintragung der ersten beiden Ratifikationen des Übereinkommens Nr. 184 (**Slowakei und Republik Moldau**) dieses am 20. September 2003 in Kraft treten wird.

C. 31. bis 87. Tagung

123. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß insbesondere von den Regierungen **Burkina Faso, Costa Ricas, Eritreas und Mauretaniens** erhebliche Bemühungen unternommen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz auf einer Reihe von Tagungen angenommenen Urkunden vorzulegen.

D. Allgemeine Aspekte

124. Der Ausschuß erinnert erneut an die allgemeinen Überlegungen, die er im November-Dezember 1998 hinsichtlich der Art der Erfüllung der verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen anstellte. Auf der 90. Tagung der Konferenz (Juni 2002) brachte der Ausschuß für die Durchführung der Normen seine Sorge über die Fälle von erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage bzw. von einer nicht erfolgten Vorlage zum Ausdruck, da die Einhaltung dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der normensetzenden Tätigkeiten der Organisation ist.

125. Der Ausschuß weist darauf hin, daß der eigentliche Zweck der Vorlage – Information des Parlaments über die betreffenden Urkunden – keinesfalls bedeutet, daß die Entscheidungsfreiheit des zuständigen staatlichen Organs in bezug auf die Ratifizierung eines Übereinkommens beeinträchtigt wird. Unabhängig davon, ob ein Beschluß für oder gegen die Ratifizierung gefaßt wird, bieten die Vorlageverfahren den innerstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern die

Möglichkeit, die von der Konferenz angenommenen Urkunden sorgfältig zu prüfen.

126. Der Ausschuß erinnert erneut daran, daß die Diskussion in einem parlamentarischen Gremium bzw. die Informierung konsultativer oder beratender Gremien, sollte eine solche Diskussion nicht stattfinden, ein wichtiger Faktor sein kann, um möglicherweise auf nationaler Ebene ergriffene Maßnahmen zur Anwendung der von der Konferenz angenommenen Urkunden zu verbessern. Darüber hinaus macht es die Erfüllung der Vorlagepflicht möglich, der Öffentlichkeit die Übereinkommen und Empfehlungen durch ihre Vorlage an das Parlament bewußt zu machen. Der Ausschuß hofft, daß die Regierungen, die die von der Konferenz angenommenen Urkunden einer staatlichen Stelle vorlegen, ebenfalls in der Lage sein werden mitzuteilen, daß sie entsprechend der IAO-Verfassung diese Urkunden Gremien parlamentarischer Art vorlegen.

127. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sicherstellen, daß die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Abschrift der dem IAA übermittelten Mitteilungen über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen erhalten. Diese Bestimmung soll die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in die Lage versetzen, ihre eigenen Bemerkungen zu den in bezug auf die betreffenden Urkunden ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zu unterbreiten.

E. Bemerkungen des Ausschusses und Antworten der Regierungen

128. Wie in seinen vorangehenden Berichten legt der Ausschuß in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts Einzelbemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen seiner Ansicht nach besonders hingewiesen werden sollten. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet, die am Schluß des Abschnitts III aufgeführt sind.

129. Der Ausschuß möchte erneut darauf hinweisen, wie wichtig die Übermittlung der in *Punkt I und II des Fragebogens* in dem vom Verwaltungsrat 1980 angenommenen *Memorandum über die Pflicht zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen* verlangten Auskünfte und Unterlagen durch die Regierungen ist. Der Ausschuß sollte in der Lage sein, eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt wurden, und der Vorschläge zu prüfen, die hinsichtlich der Umsetzung der von der Konferenz angenommenen Urkunden unterbreitet worden sind. Der Ausschuß betont die Tatsache, daß die Pflicht zur Vorlage erst dann erfüllt ist, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt worden ist. Dieser Beschluß und die Informationen über die Vorlage an das Parlament müssen dem Amt mitgeteilt werden. Der Ausschuß hofft, daß die betreffenden

Regierungen entsprechend den an sie gerichteten Bemerkungen und direkten Anfragen geeignete Maßnahmen ergreifen werden.

F. Besondere Probleme

130. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß von den folgenden 18 Ländern keine Auskünfte erteilt worden sind, aus denen hervorgeht, daß die von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen (82. bis 88. Tagung) angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen den zuständigen Stellen vorgelegt worden sind: **Afghanistan, Armenien, Grenada, Haiti, Kambodscha, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lettland, Salomon-Inseln, Sao Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Surinam, Arabische Republik Syrien, Turkmenistan, Usbekistan.**

131. In Entsprechung eines Aufrufs des Generaldirektors, der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Priorität einzuräumen, haben einige Regierungen besonders rasch Informationen über Maßnahmen erteilt, die sie im Hinblick auf die Vorlage dieser auf der 87. Tagung der Konferenz am 17. Juni 1999 angenommenen Urkunde ergriffen haben. Dank der fristgerechten Vorlage von Urkunden entsprechend den Bestimmungen der IAO-Verfassung und der vom Generaldirektor und vom Amt ergriffenen Initiativen zur Förderung der Ratifizierung ist diese grundlegende Urkunde bereits von vielen Staaten ratifiziert worden, was einen Beitrag zur Förderung grundlegender Rechte bei der Arbeit darstellt. Der Ausschuß erinnert jedoch daran, daß einige Staaten, die das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert haben und in früheren Berichten genannt wurden (**Angola, Belize, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Dominica, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Mali, Pakistan, Saint Lucia, Senegal, Zentralafrikanische Republik**) immer noch Urkunden von mehr als sieben Tagungen der Konferenz vorzulegen haben.

132. Die Tatsache, daß diese Länder, wie aus den meisten der Fälle hervorgeht, auf die in Teil 3 dieses Berichts hingewiesen wird, in dieser Hinsicht stark im Verzug sind, ist für den Ausschuß ein Anlaß zu großer Besorgnis. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß es für einige von ihnen schwierig oder sogar unmöglich ist, sich auf den neuesten Stand zu bringen. Überdies werden weder die gesetzgebenden Körperschaften noch die öffentliche Meinung in diesen Ländern regelmäßig über die Annahme neuer Urkunden durch die Konferenz informiert, was den eigentlichen Zweck der in den voranstehenden Absätzen erläuterten Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden zunichte macht.

133. Unter Berücksichtigung der von einigen Staaten in ihren Berichten abgegebenen Erklärungen werden in an diese Staaten gerichteten Einzelbemerkungen Art und Umfang der Vorlagepflicht erläutert. Der Ausschuß hofft daher ebenso wie der Konferenzausschuß zuversichtlich, daß die betreffenden Regierungen unverzüglich die auf den angegebenen Tagungen angenommenen Urkun-

den vorlegen werden und daß er den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritt in seinem nächsten Bericht zur Kenntnis nehmen kann. Der Ausschuß erinnert schließlich daran, daß den Regierungen die Möglichkeit offensteht, das Amt um die technische Unterstützung zu ersuchen, die es, insbesondere durch die multidisziplinären Beratungsteams, in dem Bemühen leisten kann, diese Art von Problem zu lösen.

Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

134. Gemäß den Verwaltungsratsbeschlüssen wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der IAO-Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 95) und die Empfehlung (Nr. 85) über den Lohnschutz, 1949, vorzulegen.

135. Insgesamt wurden 255 Berichte angefordert, von denen 141 eingingen²⁸. Dies sind 55,29 Prozent der angeforderten Berichte.

136. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die folgenden 25 Staaten in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der IAO-Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Bahamas, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Georgien, Grenada, Guinea, Irak, Laotische Demokratische Volkrepublik, Liberia, Mongolei, Nigeria, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Salomon-Inseln, Sao Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Vereinigte Republik Tansania, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan.**

137. Der Ausschuß fordert die Regierungen erneut dringend dazu auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine allgemeinen Übersichten so umfassend wie möglich sein können.

138. Teil 3 dieses Berichts (getrennt als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)²⁹ enthält die Allgemeine Übersicht über den Lohnschutz. Gemäß der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Übersicht nach einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die aus vier Ausschußmitgliedern bestand.

* * *

139. Abschließend möchte der Ausschuß seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personals des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen

²⁸ IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, 2003.

²⁹ Liegt deutsch nicht vor.

Sachkenntnis und Pflichteifer es dem Ausschuß ermöglichen, seine immer umfangreicheren und schwieriger werdenden Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 13. Dezember 2002

(gezeichnet) Robyn Layton, QC,
Vorsitzende

E. Razafindralambo,
Berichterstatter